Gemeinde Essen (Oldb.)

Landkreis Cloppenburg

Begründung
mit Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 35 b

- Steuerung von Tierhaltungsanlagen / Freihaltung des Außenbereichs -

- Entwurf -

(erneute eingeschränkte Auslegung)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rahmen der erneuten eingeschränkten Auslegung Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Änderungen der Festsetzungen wurden bei den Betrieben Nr. 59, 93, 127, 151 und 201 vorgenommen.

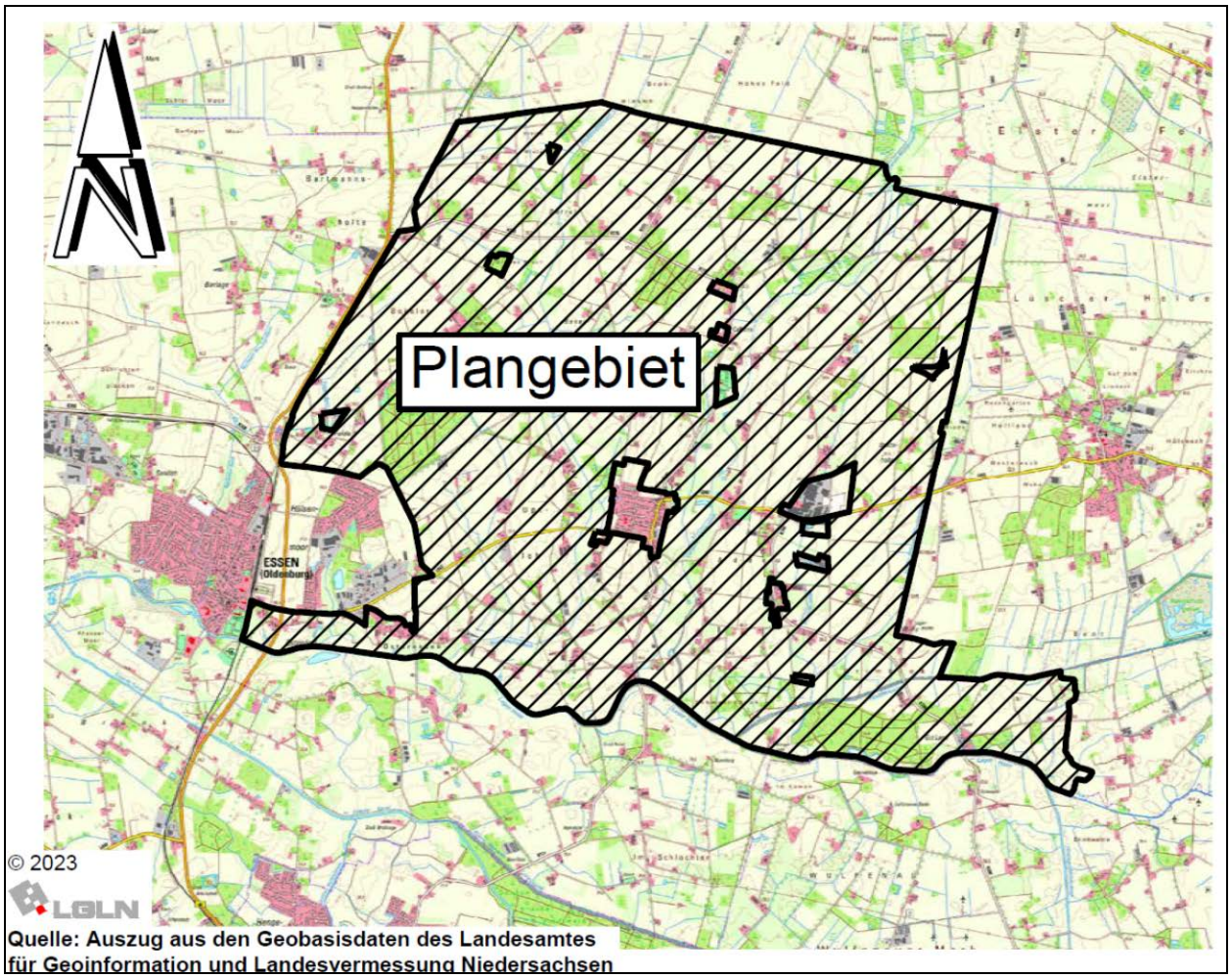

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 593655
Fax: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt **Seite**

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 4
1.1 GELTUNGSBEREICH 4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS 4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE 6
2 RAHMENBEDINGUNGEN 6
2.1 ENTWICKLUNG DER TIERHALTUNG 6
2.2 FUNKTION UND BEDEUTUNG DES AUßENBEREICHS 9
2.3 PLANUNGSINSTRUMENTE 11
2.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 13
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES 14
3.1 PLANUNGSLEITLINIEN 14
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 15
3.3 FESTSETZUNGSKONZEPT (INHALTLICHER GELTUNGSBEREICH) 15
3.4 ABGRENZUNG UND DEFINITION DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND 16
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 17
4.1 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE UND DER BETRIEBE MIT GEWERBLICHEN TIERHALTUNGSANLAGEN 18
4.2 ALLGEMEINE BELANGE DER LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT (§ 35 ABS. 1 NR. 1 BAUGB) 50
4.3 GARTENBAUBETRIEBE (§ 35 ABS. 1 NR. 2 BAUGB) 51
4.4 BELANGE DER VERSORGUNG UND VON ORTSGEBUNDENEN GEWERBLICHEN BETRIEBEN (§ 35 ABS. 1 NR. 3 BAUGB) 51
4.5 SONSTIGE GEWERBLICHE ANLAGEN I.S.V. § 35 ABS. 1 NR. 4 BAUGB (Z.B. TIERHALTUNGSANLAGEN) 52
4.6 BELANGE DER WIND- UND WASSERENERGIE 53
4.7 BIOGASANLAGEN 53
4.8 SONSTIGE VORHABEN / ERWEITERUNG VORHANDENER BAULICHER ANLAGEN 53
4.9 WEITERE SIEDLUNGS- UND GEWERBEENTWICKLUNG 53
4.10 BELANGE DER KERNENERGIE 54
4.11 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES 54
4.12 BELANGE DER LEITUNGSTRASSEN UND VERKEHRSANLAGEN 55
4.13 ERSCHLIEßUNG 56
5 UMWELTBERICHT 57
5.1 EINLEITUNG 57
5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes 57
5.1.2 Ziele des Umweltschutzes 57
5.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete 61
5.2 BESTANDSAUFNAHME 62
5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch) 62
5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit 62
5.2.1.2 Immissionssituation 62
5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft 63
5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter 64
5.3 NULLVARIANTE 65
5.4 PROGNOSE 66
5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz 66
5.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet 66

5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld ... 67
5.4.1.3 Erholungsfunktion ... 68
5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit ... 68
5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft ... 68
5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild ... 68
5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser ... 69
5.4.2.3 Klima / Luft ... 69
5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften ... 70
5.4.2.5 Wirkungsgefüge ... 71
5.4.2.6 Risiken für die Umwelt ... 71
5.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 71
5.4.4 Wechselwirkungen ... 72
5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarte Plangebiete ... 73
5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften ... 73
5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000) ... 73
5.4.6.2 Besonderer Artenschutz ... 73
5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes ... 74
5.5 MAßNAHMEN ... 75
5.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 75
5.5.2 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen ... 75
5.6 AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB ... 75
5.7 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) ... 76
5.8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT ... 76
5.8.1 Methodik ... 76
5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) ... 76
5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 77
5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis ... 77
6 ABWÄGUNGSERGEBNIS ... 78
7 VERFAHREN ... 79
8 ANLAGEN ... 80

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 b umfasst die bisher unbeplanten Außenbereichsflächen nördlich der Lager Hase und östlich der Bundesstraße 68 bzw. der Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück. Das Plangebiet erstreckt sich in diesem Bereich auf Außenbereichsflächen der Gemeinde, für die keine wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestehen. Flächen, für die konkrete Darstellungen des Flächennutzungsplanes, z.B. in Form von Bauflächen bestehen, werden nicht einbezogen, da diese Flächen einerseits nicht von Bebauung freigehalten werden sollen und andererseits in diesen Bereichen privilegierten Vorhaben die Darstellungen des FNP entgegenstehen würden. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat in der Gemeinde Essen (Oldb.), wie in der gesamten Region Cloppenburg, zu einer Konzentration der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf immer weniger Betriebe geführt. Gleichzeitig hat sich die Tierhaltung als wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Produktion ausgeweitet und damit einhergehend die Tierzahl pro Stall bzw. pro Betrieb stark erhöht. In der Gemeinde Essen (Oldb.) wurde im Jahr 2013 mit einer Viehdichte von 5,13 Großvieheinheiten pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ein bisheriger Höchstwert erreicht.

Wegen der höheren Wertschöpfung werden immer größere Stallanlagen mit arbeitssparender Betriebstechnik von den Betrieben (wozu auch landwirtschaftsfremde Kapitalgeber gehören können) angestrebt. In den vergangenen Jahren sind verstärkt Stallanlagen im Außenbereich abseits der Ortslagen und teilweise auch abseits vorhandener Stallstandorte errichtet worden. Ein erheblicher Anteil der neu entstandenen Stallbauten liegt in bisher noch weitgehend gering zersiedelten Außenbereichsflächen. Standorte im Außenbereich wurden bevorzugt, um ohne kostenintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zur Nachbarbebauung einhalten zu können.

Die rechtliche Basis der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich bildet die Auslegung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1983). Danach galt bis zum Jahr 2013, dass auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB, wegen ihrer städtebaulichen Probleme im Außenbereich uneingeschränkt ausgeführt werden konnten.

Die mit Inkrafttreten der Baugesetzbuch (BauGB) - Novelle 2013 erfolgte Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr.4, nach der nur noch Tierhaltungsanlagen, die unterhalb der Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht (UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegen oder die landwirtschaftlich im Sinne des § 201 BauGB sind, im Außenbereich zulässig sind, ändert nach Auffassung der Gemeinde Essen jedoch nur wenig an dem bestehenden Planungsbedarf.

Die Regelung aus dem Jahr 2013 hatte bewirkt, dass **nur noch** die „landwirtschaftliche Tierhaltung“ und die „kleineren gewerblichen Stallanlagen“, die nicht unter das UVPG fallen (z.B. bis 1.499 Mastschweine oder bis 29.999 Masthähnchen) und die auch nicht durch Kumulation mit benachbarten Vorhaben zu UVPG-Vorhaben werden, im Außenbereich privilegiert zulässig sein können. Die Neuregelung verhindert somit insbesonde-

re die ungeplante Entstehung neuer „größerer gewerblicher Stallanlagen“ im Außenbereich.

Da jedoch allgemein davon ausgegangen wird, dass in Essen (Oldb.) bereits ein großer Teil der Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung als gewerblich einzustufen ist, ist aufgrund der zu berücksichtigenden Kumulation, für viele Betriebe die Privilegierung entfallen. In der Folge ist für die zukünftige Entwicklung nicht auszuschließen, dass gerade durch die erschwerten Neuansiedlungs- oder Erweiterungsmöglichkeiten an bestehenden Standorten ein besonderer Ansiedlungsdruck durch etwas „kleinere“ (gerade nicht mehr unter das UVPG fallende) gewerbliche Anlagen entsteht. Diese „kleineren gewerblichen Ställe“ können nämlich, um eine Kumulation zu vermeiden, weiterhin gerade abseits der vorhandenen Standorte in der freien Landschaft errichtet bzw. beantragt werden.

Zusätzlich kann auch die Pflicht zum Einbau einer Abluftreinigungsanlage nach dem Niedersächsischen Runderlass zu Abluftreinigungsanlagen vom 22.03.2013 für Ställe, die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfordern (z.B. regelmäßig ab 2.000 Mastschweinen oder ab 40.000 Masthähnchen), zu einem vermehrten Ansiedlungsbestreben für „kleinere Stallanlagen“ abseits der Hofstellen beitragen. So können z.B. Mastschweineanlagen mit bis zu 1.499 Mastplätzen weiterhin auch ohne Bebauungsplan und ohne Pflicht zum Einbau einer Abluftreinigungsanlage als Einzelanlagen im Außenbereich entstehen.

Daher kann trotz oder gerade wegen den Lücken in den gesetzlichen Neuregelungen, je nach Marktlage, ein weiterer Ansiedlungsdruck für den Bau von bestimmten, wenn auch etwas kleineren, gewerblichen Stallanlagen im Außenbereich nicht ausgeschlossen werden.

Auf das Landschaftsbild negativ wirkende Anlagen wurden in der Gemeinde Essen (Oldb.) zum Beispiel im Bereich von Herbergen/Barlage, Osteressen und Addrup errichtet. Teilweise handelt es sich dabei um kulturhistorisch bedeutende Eschflächen aber auch um Überschwemmungsbereiche und um Kernbereiche des Erholungsraumes an der Hase. Zusätzlicher Handlungsdruck entsteht durch die Bauleitplanung zur Steuerung der Tierhaltung in anderen Gemeinden der Region, da Investoren dadurch in Räume ausweichen, in denen weniger Einschränkungen bestehen.

Auf Grund der Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen werden im Zusammenhang mit der Errichtung von Stallanlagen zum Teil auch Biogasanlagen errichtet, die das Landschaftsbild im bisher unbebauten Außenbereich ebenfalls beeinträchtigen.

Auch wenn in den Jahren nach 2013 durch die Änderung der bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen und durch die Marktsituation ein gewisser Rückgang zu verzeichnen war, wurde im Jahr 2020 mit einem Wert 5,03 GV/ha wieder eine ähnlich hohe Tierdichte wie im Jahr 2013 erreicht.

Vor dem Hintergrund einer nach wie vor überdurchschnittlichen Viehdichte und der bereits bestehenden Zersiedelung des Außenbereichs in der Gemeinde Essen durch Stallanlagen, muss nun weiteren Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden. Die uneingeschränkte Fortdauer dieser Entwicklung würde zu einer zunehmenden Belastung und Zersiedelung des Außenbereichs führen und eine Abkehr von der grundlegenden Leitlinie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung darstellen.

Zur Freihaltung der Landschaft und zum Schutz des Außenbereichs vor zunehmenden Belastungen und Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen wird daher eine bauleitplanerische Steuerung notwendig. Aus diesen Gründen hatte der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) bereits im Jahr 2012 einen Beschluss zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 35 a bis c gefasst. 2016 ist mit dem Bebauungsplan Nr. 35 a der erste dieser drei Außenbereichsbebauungspläne in Kraft getreten. Entsprechend soll nun für den vorliegenden Geltungsbereich auch der Bebauungsplan Nr. 35 b aufgestellt werden.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben den allgemeinen Zielen der Bauleitplanung nach §1 Abs.5 BauGB, die dazu beitragen sollen *„eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten“* hat sich die Gemeinde Essen (Oldb.) bei der vorliegenden Planung die folgenden besonderen Ziele gesetzt:

- Freihaltung der Außenbereichsflächen insbesondere von der Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Tierhaltungsanlagen zur Erhaltung der Naturpotenziale der Landschaft und ihrer Erholungsfunktionen,
- Freihaltung des Außenbereichs auch von anderen störenden Anlagen (z.B. Biogasanlagen) als weiteres ergänzendes Ziel zum Schutz der o.g. Landschaftsfunktionen,
- Berücksichtigung der Belange der in der Gemeinde Essen (Oldb.) bestehenden Tierhaltungsbetriebe durch Festlegung angemessener Entwicklungsbereiche, auch mit der Zielsetzung, die sich aus den Umwelterfordernissen ergebenden Restriktionen (z.B. aufgrund der nur in eingeschränktem Umfang verfügbaren Flächen- oder Emissionspotenziale) den an der Tierhaltung beteiligten Betrieben möglichst gerecht aufzuerlegen.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Einschränkungen der Existenz- und Entwicklungsfähigkeit der bestehenden Tierhaltungsbetriebe wurden deren Belange auf der Grundlage einer Betriebsbefragung im Rahmen eines Fachbeitrags durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Entwicklung der Tierhaltung

Im Rahmen der Aufstellung der drei Bebauungspläne Nr. 35a bis c wurde zunächst die vergangene Entwicklung der Tierhaltung bis zum Jahr 2013 in den Blick genommen. Die daraus bereits vorliegenden Daten werden nun mit den aktuellen Daten aus 2020 in Bezug gesetzt.

Entwicklung von 2000 bis 2013

Die Tierdichte ist im Landkreis Cloppenburg allein in den Jahren 2000 bis 2013 von ca. 2,97 GV/ha LNF[1] im Jahr 2000 auf ca. 4,05 GV/ha LNF im Jahr 2013 d.h. um über 35 % angestiegen (siehe Tabelle 1). Die Region gehört damit zu den in Deutschland am stärksten belasteten Gebieten.

[1] *GV = Großvieheinheiten; LNF = landwirtschaftliche Nutzfläche.*

Tabelle 1

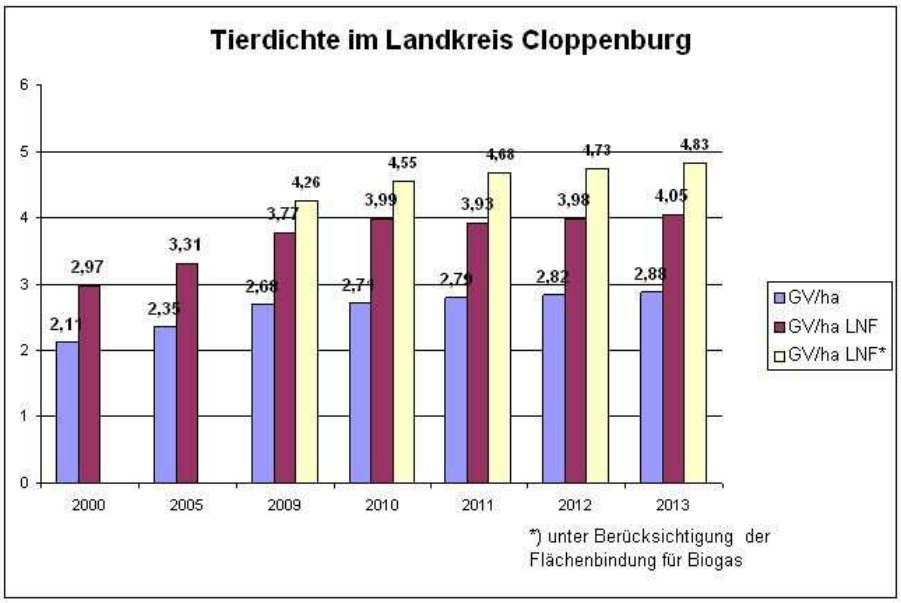

Quelle: Bauamt Landkreis Cloppenburg, Stand 31.12.2013
GV / ha LWFN – Großvieheinheiten / ha landwirtschaftlicher Nutzfläche[2]

Tabelle 2

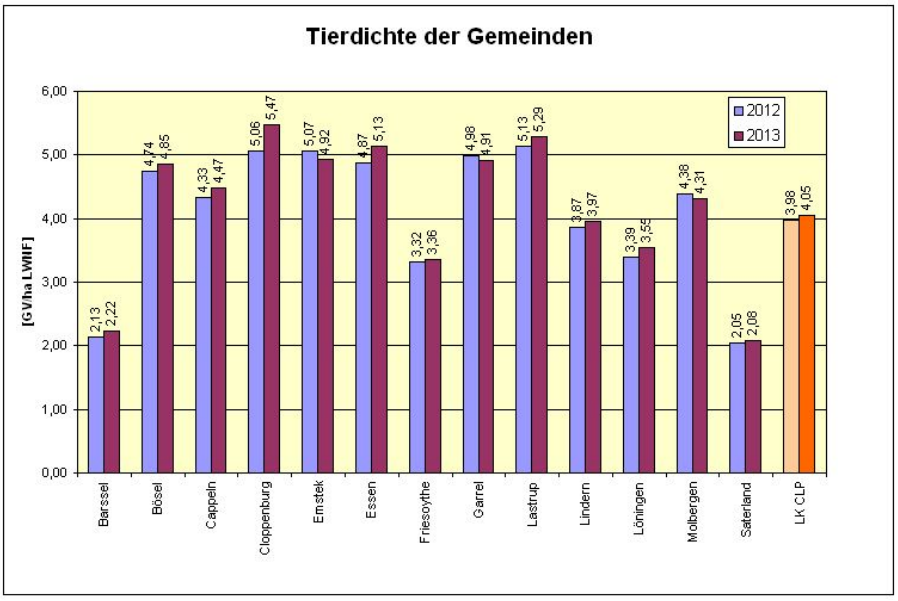

Quelle: Bauamt, Landkreis Cloppenburg, LWNF Landwirtschaftliche Nutzfläche <u>ohne</u> Berücksichtigung (d.h. ohne Abzug) der Flächenbindung für Biogasanlagen

Die Gemeinde Essen (Oldb.) nahm im Jahr 2013 innerhalb des Landkreises Cloppenburg mit 5,13 GV/ha einen oberen Tabellenplatz ein (siehe Tabelle 2).
Diese Relation hat sich trotz inzwischen geänderter Tierbestände bis heute nicht grundsätzlich geändert.

---

[2] *Die Angaben zur Zahl der Betriebe und die Tierzahlen weichen teilweise erheblich von den Daten der Landwirtschaftszählung ab, da bei der Landwirtschaftszählung die gewerblichen Anlagen nicht vollständig erfasst sind. (LFN <u>unter</u> Berücksichtigung der Flächen für Biogasanlagen, bedeutet nach Abzug der Flächen für Biogasanlagen, ergibt sich ein noch höherer Wert.)*

Tabelle 3

Entwicklung der Viehdichte und der Anzahl der Betiebe in Essen

Gesamtfläche: 9.798 ha
LNF: 7.417 ha
Anteil LNF 76%

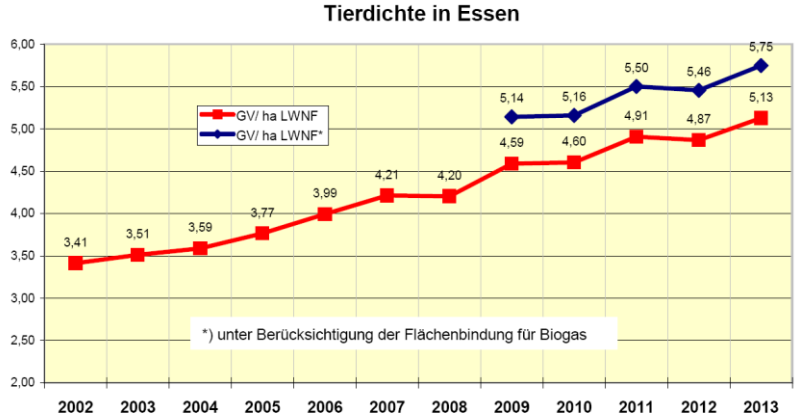

Quelle: Bauamt, Landkreis Cloppenburg

Die Tabelle 3 zeigt die sehr dynamische Entwicklung zwischen den Jahren 2002 und 2013, in denen sich die Tierdichte in der Gemeinde Essen von 3,41 auf 5,13 GV/ha um etwa 50 % erhöht hatte. Neben dem Umfang der Tierhaltung hat auch die Spezialisierung der Betriebe zugenommen. In Essen hat diese Entwicklung insbesondere zu einer deutlichen Zunahme der Schweinehaltung geführt. Der Bestand hat alleine in der Schweinehaltung zwischen 2002 und 2013 um ca. 73 % zugenommen. Trotz der erheblichen Zunahme der Tierzahlen nahm die Zahl der Betriebe zwischen 2002 und 2013 tendenziell eher ab (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4

Entwicklung nach Tierarten in Essen

Gesamtfläche: 9.798 ha
LNF: 7.417 ha
Anteil LNF 76%

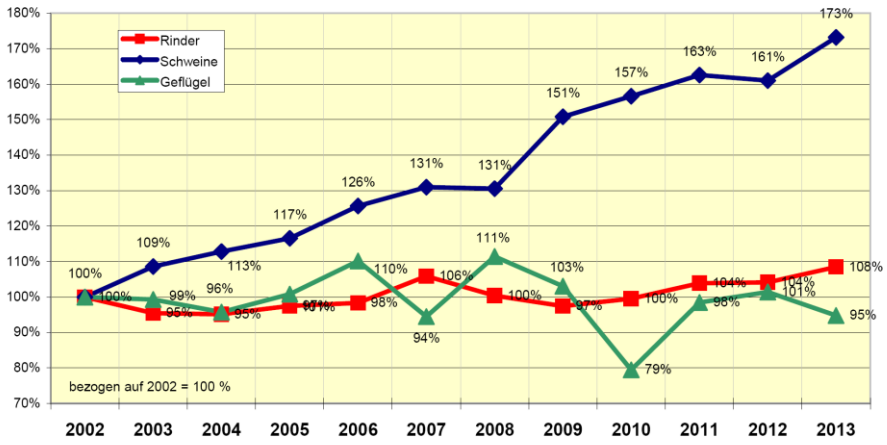

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
GV/ ha LNF	3,41	3,51	3,59	3,77	3,99	4,21	4,20	4,59	4,60	4,91	4,87	5,13
Betriebe	326	317	338	349	367	345	350	336	314	311	309	316
Rinder	12.402	11.834	11.802	12.091	12.197	13.129	12.452	12.086	12.345	12.884	12.915	13.450
Schweine	123.240	133.808	139.022	143.613	154.851	161.400	160.870	185.860	193.001	200.350	198.422	213.410
Geflügel	603.278	599.140	577.488	608.304	664.731	570.007	672.106	621.776	479.292	594.033	611.715	571.725

Quelle: Bauamt, Landkreis Cloppenburg

Entwicklung in Essen bis 2020

Tabelle 5

Gemeinde Essen

Jahr	Geflügel	Rind	Schwein	GV/LNF	AnzBetriebe
2002	603.278	12.402	123.240	3,41	326
2003	599.140	11.834	133.808	3,51	317
2004	577.488	11.802	139.022	3,59	338
2005	608.304	12.091	143.613	3,77	349
2006	664.731	12.197	154.851	3,99	367
2007	570.007	13.129	161.400	4,21	345
2008	672.106	12.452	160.870	4,20	350
2009	621.776	12.086	185.860	4,59	336
2010	479.292	12.345	193.001	4,60	314
2011	594.033	12.884	200.350	4,91	311
2012	611.715	12.915	198.422	4,87	309
2013	571.725	13.450	213.410	5,13	316
2014	586.838	13.448	204.496	4,97	313
2015	577.246	13.689	198.678	4,83	311
2016	574.709	13.270	201.410	4,88	319
2017	558.738	13.479	199.133	4,81	322
2018	572.946	12.407	204.332	4,84	319
2019	572.805	12.967	206.092	4,95	326
2020	565.657	12.562	209.837	5,03	330

Quelle: Bauamt, Landkreis Cloppenburg

Zwischen den Jahren 2013 und 2020 ist die Viehdichte in der Gemeinde Essen zunächst gesunken und hatte 2017 wieder einen Stand von vor 2011 erreicht. Diese Reduzierung ist auf die geänderten bauplanungsrechtlichen Bedingungen aber auch auf Änderungen im Verbraucherverhalten und der Marktsituation zurückzuführen. Ab 2017 bis 2020 ist jedoch wieder ein deutlicher Anstieg auf eine Tierdichte von 5,03 GV/ha in Essen zu verzeichnen.

Die Tabelle 5 zeigt, dass trotz dieser zwischenzeitlichen Beruhigung bei der Entwicklung der Tierdichte, die Gemeinde weiterhin einen hohen Platz im Landkreis Cloppenburg einnimmt. Die Daten zeigen darüber hinaus, dass trotz geänderter Rahmenbedingungen eine Zunahme der Tierzahlen und damit auch ein wachsender Ansiedlungsdruck auch für die zukünftige Entwicklung nicht auszuschließen ist.

2.2 Funktion und Bedeutung des Außenbereichs

Die freie Landschaft im Außenbereich dient generell als Grundlage für die Reproduktion der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere von Boden, Wasser und Luft. Ihrem Schutz kommt sowohl zur Erhaltung der Erholungsfunktion und der Lebensgrundlagen für den Menschen als auch für die Natur selbst (Integritätsinteresse) eine besondere Bedeutung zu.

Neben der allgemeinen Bedeutung der freien Landschaft finden sich in der Gemeinde Essen auch Landschaftsbereiche, denen eine besondere Funktion und damit auch eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt. Hier sind z.B. die Niederungsbereiche der Hase, Lager-Hase, Essener Kanal und des Cahlhorner Mühlenbachs zu nennen, die als Überschwemmungs- und / oder Landschaftsschutzgebiet für den Hochwasserschutz bzw. als Lebensraum eine besondere Bedeutung besitzen.

Auch den kulturhistorisch bedeutsamen Eschflächen, die häufig die bestehenden Siedlungsbereiche umgeben, kommt eine herausgehobene Bedeutung zu. Die Eschböden (bzw. Plaggenesch) stellen wertvolle, über viele Jahrhunderte durch eine spezielle Bewirtschaftungsmethode entstandene, landwirtschaftliche Böden und eine regionale kulturhistorische Besonderheit dar. Soweit diese Flächen nicht zwingend für eine, im Übrigen alternativlose, Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, verdienen sie eine möglichst weitgehende Schonung vor zusätzlicher Bebauung.

Der Außenbereich der Gemeinde Essen (Oldb.) ist darüber hinaus durch zahlreiche Gehölzstrukturen und kleine Waldflächen gegliedert. Diese Landschaft bildet zusammen mit der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Flächennutzung und den historischen Bauernschaften eine reizvolle Vielfalt, die zu Spaziergängen oder Fahrradtouren einlädt. Die Naherholungsfunktion wird zusätzlich durch die beiden größeren Wälder, den „Herberger Fuhrenkamp“ und den „Bartmannsholter Forst“ gestärkt.

Die unmittelbar südlich der Ortslage von Essen (Oldb.) angrenzende Lager-Hase mit ihren Altarmen und den weitläufigen Niederungsbereichen bildet das Rückgrat des Freiflächen- und Erholungspotenzials der Gemeinde. Die Bedeutung dieses Bereichs wird durch den seit über 10 Jahren bestehenden Zweckverband „Hasetal“ mit den Nachbarkommunen und die dadurch entstandenen Vernetzungsmöglichkeiten erhöht.

Essen (Oldb.) ist Teil des Erholungsgebietes Hasetal. Der 1989 von den Kommunen Quakenbrück, Essen (Oldb.), Löningen, Herzlake, Haselünne und Meppen gegründete Zweckverband hat sein Fremdenverkehrskonzept schrittweise zu einem Konzept des sog. „Sanften Tourismus“ präzisiert (Endbericht Entwicklungskonzept 1995).

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005

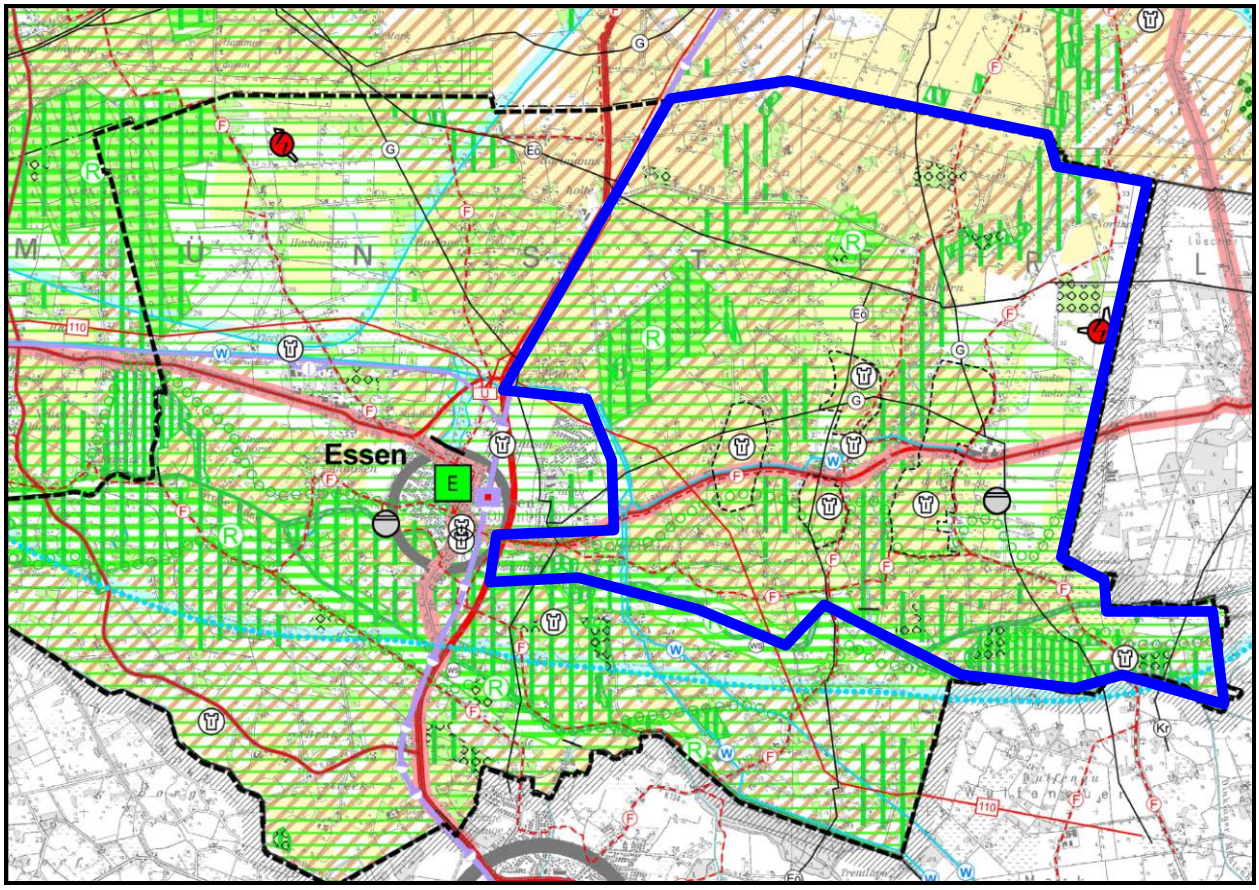

Mit Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses des Landkreises Cloppenburg vom 15.10.2015 zur Neuaufstellung ist das RROP 2005 auch nach Ablauf der 10-Jahresfrist

weiterhin gültig. Nach dem RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg ist nahezu das gesamte Gemeindegebiet als „Vorsorgegebiet für die Erholung“ dargestellt. Lediglich der nordöstliche Randbereich nördlich der K 176 zwischen Bartmannsholte und dem Calhorner Mühlenbach ist davon ausgenommen.

Nach dem Flächennutzungsplan 2001 ist es Ziel der Gemeinde Essen (Oldb.):

...“die landschaftlichen, geschichtlichen und ökologischen Qualitäten zu erhalten und zu verbessern und behutsam für den Tourismus zu erschließen. Der Industrialisierung der Landwirtschaft können und sollen kleinteilige und dörfliche Strukturen entgegengesetzt werden. Die ökologische Revitalisierung des Hasetals und die Verbesserung der Wasserqualität stellen dabei Bausteine für eine lebenswerte und erlebnisreiche Landschaft dar. Durchgehend attraktive Wasser- oder Radwanderwege stellen ein wichtiges Element der touristischen Attraktivität der Gemeinde dar. Für Tourenprogramme sind attraktive Stationen, Übernachtungsmöglichkeiten, Schutzhütten, Bootsanlegeplätze und Zeltplätze eine entscheidende Voraussetzung.“

Der Flusslauf der Lager-Hase mit seinen Uferzonen und Überschwemmungsgebieten wurde im Rahmen einer Hochwasserschutzmaßnahme sowohl ökologisch als auch hinsichtlich des Erholungswertes aufgewertet. Im Jahr 2007 wurde ein Konzept für einen außerschulischen Lernstandort „Kulturlandschaft am Wasser“ mit verschiedenen Schwerpunkten innerhalb des Gemeindegebietes entwickelt.

Besondere Elemente der Erholungsfunktion sowie des touristischen Potenzials in der Gemeinde Essen (Oldb.) sind z.B.:

- Radwanderwege Hasetal Rundtour mit einem Verbindungsweg über Barlage / Radweg Quakenbrück – Cloppenburg / Hasetalweg (entlang der großen Hase bzw. des Essener Kanals);
- Wasserwanderwege Große Hase zwischen Essen (Oldb.) und Löningen Essener Kanal zwischen Essen (Oldb.) und Quakenbrück mit ergänzendem Infrastrukturangebot;
- Reitsportanlage und Reitwege.

Die Gemeinde strebt die Sicherung und Entwicklung dieser Potenziale an.

Eine ungeregelte Zunahme an Stallanlagen oder auch anderer Großanlagen im Außenbereich, sowohl in den bereits stärker belasteten als auch in den bisher noch weniger belasteten Bereichen, kann die beschriebene Funktion des Außenbereichs bzw. der freien Landschaft zunehmend beeinträchtigen bzw. unter Umständen auch vollständig aufheben.

2.3 Planungsinstrumente

Folgende Planungsinstrumente stehen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw. zum Schutz des Außenbereichs vor zunehmender Inanspruchnahme durch Bebauung zur Verfügung:

a) Darstellung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen an anderen Stellen.

b) Aufstellung von (event. einfachen) Bebauungsplänen.
In einem Bebauungsplan können, z.B. auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB, „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt werden.

c) Es können auch Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen im Bebauungsplan festgesetzt werden, um die bauliche Entwicklung von gewerblichen aber auch von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich bzw. im Plangebiet zu steuern.

zu a) Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan alleine können nur gewerbliche Tierhaltungsanlagen gesteuert werden. Anlagen die unter den Begriff der Landwirtschaft fallen, werden von dem Planungsinstrument des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nicht erfasst. Ihre Zulässigkeit bleibt unberührt. Daher erscheint diese Planungsmöglichkeit für die Gemeinde Essen (Oldb.) als nicht ausreichend bzw. als nicht zielführend.

Zunächst besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die ausschließliche Steuerung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen dadurch unterlaufen wird, dass Betriebe aufgeteilt werden und damit die freiwerdenden landwirtschaftlichen Flächen zum Nachweis einer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB herangezogen werden.[3] Darüber hinaus erscheint auch die Ausweisung größerer Konzentrationszonen, wie sie aus der Steuerung von Windenergie oder Bodenabbauvorhaben bekannt sind, für die Tierhaltung aus folgenden Gründen ungeeignet:

- Eine oder wenige größere Konzentrationszonen würden, zusätzlich zu den zahlreichen, bereits vorhandenen Tierhaltungsbetrieben, weitere gewerbliche Stallanlagen anziehen und damit sowohl Landschafts- als auch Emissionspotenziale verbrauchen und diese Potenziale den bereits bestehenden Betrieben entziehen, da ohne Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit nicht gesichert werden kann, dass die Konzentrationszonen gerade den Betrieben mit konkretem Aussiedlungsbedarf zur Verfügung stehen.

  Für landwirtschaftliche Betriebe sind insbesondere jedoch hofnahe Erweiterungspotenziale auf eigenen Flächen sinnvoll und zu bevorzugen. Vom Grundsatz her, kann auch für die gewerbliche Tierhaltung, soweit sie auch nach dem neuen § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB noch im Außenbereich zulässig ist, nichts anderes gelten.

- Auch die Vorbeugung gegen die Übertragung von Tierseuchen spricht dafür, zwischen den einzelnen Tierhaltungsbetrieben Abstände zu belassen. Größere Konzentrationszonen erhöhen möglicherweise auch negative Auswirkungen bei Tierseuchen.

zu b) In einem Bebauungsplan können sowohl gewerbliche als auch landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen gesteuert werden.

- In einem „einfachen“ Bebauungsplan können z.B. auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten“ sind, festgesetzt werden. Diese Festsetzung erfasst sowohl gewerbliche als auch landwirtschaftliche Anlagen und kann nicht nur in Baugebieten sondern auch bei Flä-

[3] siehe Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), Kap. 3.3.

chen für die Landwirtschaft angewandt werden.[4] Von einer Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr.10 werden jedoch in der Regel nicht nur speziell Tierhaltungsanlagen sondern alle baulichen Anlagen, die das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen können (z.B. Biogasanlagen, größere Gewächshäuser usw.), erfasst. Sie ist daher auch zum Schutz der Erholungsfunktion der Landschaft geeignet.

zu c) Sondergebiete

- In einem Bebauungsplan können mit der Festsetzung von Sondergebieten für gewerbliche und/oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen diese auf die festgelegten Standorte begrenzt werden. Entsprechende Bebauungspläne wurden von der Rechtsprechung bisher anerkannt.[5]

Das Steuerungsmodell c) „Festsetzung von Sondergebieten“ ist im Wesentlichen vor der gesetzlichen Neuregelung 2013 entwickelt worden. Ob mit einem „einfachen Bebauungsplan“ auch für die nach neuem BauGB nun ausdrücklich aus der Privilegierung ausgeklammerten größeren gewerblichen Tierhaltungsbetriebe eine Zulässigkeitsgrundlage geschaffen werden kann, soll dahingestellt bleiben, da die Gemeinde Essen (Oldb.) aufgrund der bereits bestehenden Tierdichte derzeit nicht anstrebt Bebauungspläne auch für solche gewerblichen Tierhaltungsanlagen zu entwickeln, denen der Gesetzgeber gerade die Privilegierung entzogen hat. Für eine derartige Planung besteht nach allgemeiner Rechtauffassung i.d.R. auch keine Verpflichtung. Daher stellt die Gemeinde Essen derartige Planungen solange zurück, bis von ihr dazu das grundsätzliche Vorgehen festgelegt ist.

Die Gemeinde Essen strebt auch nicht die Ausweisung von einer oder wenigen größeren Konzentrationszonen durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan nur für gewerbliche Tierhaltungsanlagen an.

Ausgewähltes Planungsinstrument:

Stattdessen ist beabsichtigt, mit einem einfachen Bebauungsplan, die Flächen zum Schutz der Erholungslandschaft von Bebauung, insbesondere von weiteren Tierhaltungsanlagen, freizuhalten. Dieses Ziel kann am sinnvollsten mit dem Instrument eines einfachen Bebauungsplanes (d.h. Methode b), der sowohl gewerbliche als auch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen erfasst, erreicht werden.

2.4 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB, aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Essen stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald dar. Die geplante Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, entspricht dieser grundsätzlichen Zielsetzung des Flächennutzungsplanes.

---

[4] *BVerwG 17.12.1998 4NB 4/97 (BRS Bd. 60 Nr. 20)*
[5] *OVG Nds. 30.09.2011 - 1 KN/08 (Meppen) u. BVerwG 20.03.2012 – 4 BN39.11*
OVG Nds. 09.09.2011 - 1 MN/112/11 (Wagenfeld);
OVG Nds. 26.10.2011 - 1KN 161/08 (Garrel)

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Planungsleitlinien

Kriterien für die Berücksichtigung der Tierhaltungsbetriebe

Zur Vermeidung von unzumutbaren Einschränkungen der Existenz- und der Entwicklungsfähigkeit der bestehenden Tierhaltungsbetriebe werden deren Belange durch die Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen auf Grundlage einer intensiven Betriebsbefragung im Rahmen eines Fachbeitrags ermittelt.

Die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurden zunächst im Fachausschuss der Gemeinde unter Beteiligung von ausgewählten Vertretern der Landwirtschaft bewertet.

Um der Landwirtschaftskammer für die Betriebsbefragung eine Leitlinie zur Beratung der Betriebe an die Hand geben zu können, wurde ein Kriterienkatalog aufgestellt.

Kriterienkatalog:

1. Es wird grundsätzlich die vorhandene Hofstelle (Bestand) von den Flächen ausgenommen, die von Bebauung freizuhalten sind. Damit bleiben weiterhin erforderliche Ersatzbauten möglich, auch können auf den Hofstellen Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass der Bebauungsplan geändert werden muss. Dies kann z.B. eine aus Tierschutzgründen notwendige Veränderung der Aufstallung sein.
2. Bei Betrieben, welche einen Bedarf nachweisen, der auch in der Beurteilung durch die Landwirtschaftskammer bestätigt wird, wird auch deren Erweiterungsbedarf berücksichtigt. Flächen für Erweiterungen sollen grundsätzlich nur im Anschluss an die vorhandene Hofstelle oder einen bereits vorhandenen Außenstandort möglich bleiben.
3. Verpachtete Betriebe erhalten den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche kann dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine Änderung des B.-Planes berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Planung beträgt die Perspektive für geplante Baumaßnahmen ca. 5 Jahre. Selbst dieser Zeitraum kann nicht immer sicher betrachtet werden, wenn z.B. die Hofnachfolge nicht gesichert ist.

Die Planung soll insbesondere nicht dazu führen, dass Betriebe mit neuen Stallanlagen in unbelastete Flächen ausweichen, um die erforderlichen Immissionsminderungsmaßnahmen zu vermeiden.

Eine wesentliche Folge der vorrangigen Entwicklung an bereits vorhandenen Standorten kann jedoch sein, dass neue und teilweise auch vorhandene Stallanlagen mit einem Biofilter ausgestattet werden müssen. Dies gilt insbesondere durch die derzeitige Genehmigungspraxis des Landkreises Cloppenburg, nach der in stark geruchsbelasteten Gebieten zusätzliche Stallanlagen nur noch bei Reduzierung der Geruchsbelastung durch den jeweiligen Betrieb um mind. 30% errichtet werden dürfen sowie durch den Niedersächsischen Erlass zum Einbau von Abluftreinigungsanlagen.

Eine weitere Folge der vorrangigen Entwicklung an vorhandenen Standorten kann auch sein, dass aufgrund der Neuregelung des § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB die nichtlandwirtschaftliche d.h. die gewerbliche Tierhaltung aufgrund der Kumulation mit den bereits

vorhandenen Anlagen ohne qualifizierten Bebauungsplan nur noch begrenzt oder gar nicht möglich ist.

Kompensationsmaßnahmen sollen, soweit zur Einbindung in das Landschaftsbild erforderlich, i.d.R. die neuen Gebäude mit Gehölzstreifen umgeben. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen können jedoch auch an anderer Stelle umgesetzt werden, da die hofnahen Flächen aus landwirtschaftlicher Sicht besonders wertvoll sind. Die Maßnahmen können auch in den festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, durchgeführt werden, da derartige Maßnahmen dieser Zielsetzung entsprechen.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet soll den gesamten Außenbereich der Gemeinde erfassen, für den keine wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestehen, die privilegierten Vorhaben als Belang entgegenstehen. Flächen, für die konkrete Darstellungen des Flächennutzungsplanes z.B. in Form von Bauflächen bestehen, werden nicht einbezogen. Bei derartigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) handelt es sich i.d.R. um konkrete standortbezogene Aussagen, die i.d.R. einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben als Belang entgegenstehen.

Der mit der vorliegenden Zielsetzung zu beplanende Außenbereich der Gemeinde wurde in drei Plangebiete (B.-Plan Nr. 35a bis c) aufgeteilt, um den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten besser gerecht werden zu können. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 b umfasst die bisher unbeplanten Außenbereichsflächen nördlich der Lager Hase und östlich der Bundesstraße 68 bzw. der Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück.

3.3 Festsetzungskonzept (inhaltlicher Geltungsbereich)

Mit dem einfachen Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die das Plangebiet im Wesentlichen in die beiden folgenden Bereiche gliedern:

1. <u>Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind</u>
   Die überwiegend noch von Bebauung freien Außenbereichsflächen sollen insbesondere von Tierhaltungsanlagen, daneben aber auch von anderen größeren Gebäuden (Biogasanlagen, Gewächshäuser usw.) freigehalten werden, zulässig bleibt die forst- und landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung sowie Ausnahmen für bestimmte Anlagenarten oder kleinere Anlagen, die dieser Zielsetzung nicht entgegenstehen. Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen umfassen teilweise auch vorhandene Waldflächen, Gewässer sowie Gemeindestraßen und Wege.
2. <u>Sonstige Bereiche</u>
   Die vorhandenen Hofstellen und Stallanlagen sowie Außenbereichsflächen, in denen Einzelhäuser, Splittersiedlungen oder Teile von Bauerschaften vorhanden sind, bleiben von der oben genannten Festsetzung ausgenommen. Für die Entwicklung der Betriebe bleiben auch die im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages ermittelten Entwicklungsflächen ausgenommen. In diesen Bereichen können Entwicklungen, soweit sie nach § 35 BauGB zulässig sind und für mögliche Tierhaltungsanlagen die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind, stattfinden.

   Tierhaltungsanlagen können damit erst nach einer abschließenden immissionsschutzrechtlichen Beurteilung, die im späteren bau- bzw. immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigungsverfahren für die jeweils geplanten Anlagen, Anlagenänderungen oder -erweiterungen nach der dann gültigen Rechtslage vorzulegen ist, zugelassen werden.

Im Rahmen dieser immissionsschutzrechtlichen Beurteilung sind auch geschützte Teile von Natur und Landschaft (z.B. Wald oder Wallhecken) zu berücksichtigen. Sofern deren Beeinträchtigung nicht durch Immissionsschutzmaßnahmen vermieden werden kann, ist ein Ausgleich an anderer Stelle erforderlich. Die Erweiterung vorhandener Standorte stellt aus Sicht der Gemeinde gegenüber der Entwicklung neuer Standorte einen wesentlichen öffentlichen Belang dar.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht getroffen. Die Planung wird damit als Bebauungsplan, der die Voraussetzungen der § 30 Abs.1 BauGB nicht erfüllt, durchgeführt (einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs.3 BauGB). Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich somit, bis auf die getroffenen Festsetzungen, nach 35 BauGB.

Ein konkret definiertes Baurecht, für das eine Eingriffs- und Kompensationsbilanz erstellt werden kann, ergibt sich somit durch den Bebauungsplan nicht, da auch das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt wird. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist daher entsprechend § 18 Abs. 3 BNatSchG ebenfalls erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu berücksichtigen.

3.4 Abgrenzung und Definition der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Durch die „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sollen insbesondere Tierhaltungsanlagen sowie daneben auch andere das Landschaftsbild störende Anlagen, wie z.B. Biogasanlagen, Gewächshäuser und ähnliches ausgeschlossen werden. Die land- und forstwirtschaftliche Bodenertragsnutzung bleiben dabei zulässig. Auch Naturflächen, Gehölze, Wald oder Gewässer bleiben von der Festsetzung unberührt.

Kleinere bzw. untergeordnete Gebäude und Anlagen, wie etwa Schutzhütten, Wege oder Gemeindestraßen sowie Versorgungsanlagen nach § 35 Abs.1 Nr.3 BauGB sollen jedoch von der Einschränkung ausgenommen bleiben, da sie das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Zu den das Ziel der Freihaltung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigende Anlagen die ausnahmsweise zulässig sind, können auch andere Bodennutzungen, wie etwa Spiel- oder Reitplätze, im Außenbereich gezählt werden.

Mit dieser Zielsetzung wird die Festsetzung folgendermaßen definiert:

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind:
In den „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ sind gemäß § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB bauliche Anlagen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Vorhaben nicht zulässig.

Zulässig sind die forst- oder landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung ohne Gebäude (z.B. Wald, Ackerland, Grünland, erwerbsgartenbaulich genutzte Flächen, Baumschulen) oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Im Bereich der Flächen nach Nr. 3 sind bauliche Anlagen, die das Ziel, die Fläche von Bebauung freizuhalten, nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen, ausnahmsweise zulässig. Dies trifft in der Regel auf folgende Anlagen zu:

- *die Neuerrichtung an gleicher Stelle von zulässigerweise errichteten Gebäuden und Anlagen (z.B. Feldscheunen, Güllebehälter u.ä.), die durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurden;*
- *einzelne Anlagen und Gebäude bis 100 m² Grundfläche und 5 m Höhe, jedoch nur soweit diese gem. § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind.*
- *der Wasserwirtschaft dienende bauliche Einrichtungen;*
- *Straßenbau- und Wasserbauvorhaben;*
- *Versorgungsanlagen bzw. ortsgebundene Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 35 Abs.1 Nr.3 BauGB, wenn ihnen öffentliche Belange in Anwendung des § 35 Abs.1 und 3 BauGB nicht entgegenstehen.*

Für die übrigen gem. § 35 Abs.1 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlagen (z.B. Forsthäuser, Bodenabbauvorhaben oder ähnliches) besteht nach derzeitiger Erkenntnis der Gemeinde gegenwärtig kein Bedarf. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist in der Gemeinde durch eine entsprechende Darstellung des FNP bereits geregelt. Sollten sich nach Aufstellung des Bebauungsplanes dazu neue Gesichtspunkte ergeben, kann die Gemeinde unter Abwägung der betroffenen Belange über eine Anpassung bzw. Änderung der Planung entscheiden.

Die konkrete Abgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, wurde so getroffen, dass die vorhandenen Hofstellen und Stallanlagen einschließlich ihres, im landwirtschaftlichen Fachbeitrag festgestellten, Entwicklungsbedarfs davon ausgenommen sind. Auch andere bestehende Gebäude, insbesondere Wohngebäude im Außenbereich, wurden ausgenommen.

Im Umfeld der vorhandenen Gebäude wurde ebenfalls jeweils ein ausreichender Spielraum für bauliche Ergänzungen belassen. Bei vorhandenen Bauerschaften oder einzelnen Siedlungssplittern wurden auch kleinere Baulücken ausgeklammert. Damit steht der Bebauungsplan auch einer denkbaren Abrundung dieser Bereiche nicht grundsätzlich entgegen.

4 Auswirkungen der Planung

Bei der Bauleitplanung sind sowohl die Umweltauswirkungen (Natur und Landschaft bzw. Immissionsschutz) als auch die sonstigen Auswirkungen (z.B. die privaten und die wirtschaftlichen Belange als auch die städtebaulichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf andere öffentliche Belange) zu betrachten. Die Überplanung von großen Teilen des Außenbereichs durch einen einfachen Bebauungsplan der Flächen festsetzt, die von der Bebauung freizuhalten sind, berührt insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltungsbetriebe. Zu diesen Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft wurde daher durch die Landwirtschaftskammer (LWK) ein spezieller Fachbeitrag erstellt, der die Grundlage für die Bewertung der einzelnen Betriebe und ihres Investitionsinteresse bildete.

Neben den bisherigen allgemeinen Ausführungen werden im Folgenden daher auch Aussagen zu den einzelnen Hofstellen bzw. Stallstandorten aufgenommen. Auch die übrigen im Außenbereich gem. 35 Abs. 1 BauGB möglichen Anlagen werden anschließend in den darauf folgenden Kapiteln in den Blick genommen.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf Boden, Natur und Landschaft, werden, bezogen auf die in dem einfachen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Kap. 5, im Umweltbericht, behandelt.

4.1 Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und der Betriebe mit gewerblichen Tierhaltungsanlagen

Die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Tierhaltungsanlagen wurden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages eingehend untersucht. Auf Basis der ermittelten Betriebsdaten (Tierzahlen, Arbeitskräfte, Betriebsnachfolge, Flächenausstattung) wurden durch die Landwirtschaftskammer (LWK) die jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschätzt. Auch wurden Aussagen darüber getroffen, inwieweit noch eine Entwicklung im Rahmen der Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb möglich ist oder eine qualifizierte Bauleitplanung erfordern würde, da es sich um gewerbliche Tierhaltung handelt, die auch nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB nicht mehr zulässig wären. Für Erweiterungen der Tierhaltung wurden von der LWK bei Bedarf grobe Immissionsprognosen erstellt, um feststellen zu können ob und unter welchen Bedingungen eine entsprechende Entwicklung möglich wäre. Im Rahmen der Befragung der Betriebe durch die LWK wurden auch die Entwicklungsabsichten in Bezug auf privilegierte Biogasanlagen oder Gewächshäuser ermittelt.

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag wird aufgrund der detaillierten Betriebsdaten jedoch nicht dieser Begründung angefügt. Im Folgenden werden die Ergebnisse jedoch zusammenfassend dargestellt. Die Lage der im Folgenden aufgeführten Hofstellen und Stallstandorte ist in der Planzeichnung mit einer entsprechenden Nummer gekennzeichnet.

Standort 18D – Blockhorn 1 (südwestl. Bartmannsholter Str.)

(Hofstelle Barlager Str. 29)

Es handelt sich um einen Betrieb mit Schweinehaltung, der neben der Hofstelle noch 3 Außenstandorte betreibt. Die Standorte 18A, B und C liegen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 35a. Der Standort 18D liegt im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 35b. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Für den Standort D liegen derzeit keine Planungen vor.

Standort 43 A - Feldstraße 18 (Felde)
Standort 43 C - Am Forst (nördl. Felde)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung an 3 Standorten. Der Standort B liegt im Bereich des B.-Planes Nr. 35a. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.
Am Standort A ist mittelfristig eine Erweiterung der Mastschweinplätze geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.
Der Standort B liegt außerhalb des vorliegenden Plangebietes im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 35a.
Am Standort C stellt ein Alternativstandort zur Erweiterung bei A dar.

Nach dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag wäre eine Erweiterung der Tierhaltung an den Standort 43A oder 43C sinnvoll. Am Standort A handelt es sich um ein privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben. Die dort geplante Erweiterung der Mast-

schweineplätze ist aufgrund der Nähe zu Wald und einem Gewerbegebiet nach Aussage der LWK jedoch nur realisierbar, wenn vorhandene und geplante Mastschweineställe mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage für Geruch und Ammoniak ausgerüstet werden. Auch die Privilegierung ist für eine Erweiterung zu überprüfen. Da am Standort C die Tierplatzzahlen nach Aussage der LWK für ein landwirtschaftliches Vorhaben überschritten sind, sei für eine Erweiterung der Tierhaltung am Standort C ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich.

Die Erweiterungsfläche zur Abrundung der Hofstelle am Standort A und der Bestand am Standort C werden berücksichtigt.

Stellungnahme: Am Außenstandort C wird eine Erweiterungsmöglichkeit für Getreide- und Strohlager, Silage-Platte, Güllebehälter gewünscht. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer ist bereits derzeit eine Lagerkapazität für 12 Monate vorhanden und daher die gewünschte umfangreiche Erweiterung nicht sinnvoll und auch rechtlich nicht umsetzbar. Aufgrund der bisher vorgenommenen engen Abgrenzung des bestehenden Außenstandortes wird jedoch eine großzügigere Abrundung des vorhandenen Außenstandortes berücksichtigt.

Standort 46 – Zur Breiten Wiese 10 (nordwestl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.
Geplant ist ein Stallneubau als Ersatz für den bestehenden alten Stall, weiterhin sind eine Siloplatte sowie ein Altenteiler-Haus geplant. (ca. 0,4 ha) Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Es handelt sich um ein privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben. Der Standort ist nach Aussage der LWK für die Tierhaltung nur bedingt geeignet. Am Standort wird eine Erweiterungsfläche für den neuen Stall vorgeschlagen. Die Erweiterung der Tierhaltung ist an dem Standort nach Aussage der LWK möglich, wenn vorhandene und geplante Stallanlagen mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden, da an den benachbarten Wohnhäusern die Grenzwerte für die vorgegebenen Geruchsstundenhäufigkeiten überschritten werden.

Die Erweiterungsflächen werden berücksichtigt.

Standort 47 – Felder Str. 24 (südl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Es liegen keine Planungen vor. Der landwirtschaftliche Betrieb soll aus Altersgründen und aufgrund fehlender Hofnachfolge auslaufen.

Es wird daher nur die bestehende Hofstelle berücksichtigt.

Standort 48 – Am Steinkamp 2 (nordwestl.Felde)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Aufgrund des Pachtflächenanteils ist der Betrieb gerade noch als landwirtschaftlich einzustufen, die Hofnachfolge ist gesichert. Es liegen keine Planungen vor.

Es wird daher die bestehende Hofstelle berücksichtigt.

Standort 49- Bartmannsholter Str. 6 (südwestl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.
Mittelfristig ist eine Aufstockung der Sauen- und Ferkelplätze sowie zweier Güllebehälter geplant. (ca. 0,6 ha) Für Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Es handelt sich um ein privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben. Eine Erweiterung der Tierhaltung ist nach Aussage der LWK möglich, wenn vorhandene und geplante Stallanlagen mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden. Grund ist die Überschreitung der von der GIRL vorgegebenen Grenzwerte bei den Geruchstundenhäufigkeiten bei Wohnhäusern im Bereich der 2% Isolinie. Zudem kommt es bei angrenzenden Waldflächen zu einer erheblichen Überlagerung durch die 5kg N – Deposition. Dieser Tatbestand fordert ebenso den Einbau von Abluftreinigungsanlagen um der 30 %-igen Verbesserungsregelung des Landkreises Cloppenburg gerecht werden zu können.

Es wird eine entsprechende Erweiterungsfläche an der Hofstelle berücksichtigt.

Standort 50- Auf dem Diek 8 (südl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Aktuell ist eine Aufstockung der Sauenplätze sowie eine Maschinenhalle und ein Getreide- und Strohlager geplant, um für den großen Tierbestand über ausreichende Lagerkapazitäten zu verfügen (ca. 0,6 ha). Mittelfristig ist auch ein neuer größerer Mastschweinestall auf etwa eine Verdoppelung der Plätze geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Der Betrieb ist noch landwirtschaftlich. Der Ausbau der Sauenhaltung ist nach Aussage der LWK nur realisierbar, wenn vorhandene und geplante Stallanlagen mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden. Grund dafür ist, dass die von der GIRL vorgegebenen Grenzwerte für die maximalen Geruchsstundenhäufigkeiten im näheren Umfeld der Hofstelle überschritten werden. Der Landkreis Cloppenburg fordert eine 30%-ige Verbesserung der Immissionswerte bei den zu berücksichtigenden Wohnhäusern im TA-Luft Radius. Weiterhin ist zu bedenken, dass der Betrieb mit der vorhandenen Tierhaltung unter den „Filter-Erlass“ in Niedersachsen fällt. Für den 1. Bauabschnitt (Erweiterung der Sauenplätze) sind die Voraussetzungen für die Privilegierung weiterhin gegeben. Für die weitere Ausdehnung der Tierhaltung würde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich.

Es wird eine entsprechende Erweiterungsfläche an der Hofstelle berücksichtigt.

Standort 51- Auf dem Diek 10 (südl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Es ist aktuell etwa eine Verdoppelung des Ferkelbestandes und mittelfristig eine Maschinenhalle sowie eine 75 kW-Biogasanlage geplant. (ca. 1,3 ha)

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung sind gegeben. Der Ausbau der Ferkelaufzucht an diesem Standort ist nach Aussage der LWK nur möglich, wenn in Be-

zug auf die Geruchsimmissionen eine 30 %-ige Verbesserung herbeigeführt wird, denn die Anlage befindet sich in einem Bereich, wo die von der GIRL vorgegebenen Grenzwerte für die maximalen Geruchsstundenhäufigkeiten im näheren Umfeld überschritten werden. Eine Verbesserung kann nur herbeigeführt werden, wenn die vorhandene und die geplante Stallanlage jeweils mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgerüstet wird.

Es wird eine entsprechende Erweiterungsfläche an der Hofstelle berücksichtigt.

Standort 53 – Bartmannsholter Str. 5 (nordwestl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Geplant ist die Erweiterung der Nebenanlagen um eine Maschinenhalle und Silageplatten. Zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die umgebenden Waldflächen lassen eine Erweiterung der Tierhaltung kaum zu. Die Erweiterungen der Nebenanlagen können im Rahmen der bestehenden Hofstelle realisiert werden.

Die bestehende Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 54- Felder Str. 25 (nördl. Bartmannsholter Forst)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Der Betrieb ist landwirtschaftlich.

Aktuell ist eine mehr als Verdoppelung des Kälberbestandes sowie mittelfristig eine Maschinenhalle und Silageplatten geplant (ca. 1 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Für die Erweiterung der Stallanlagen ist eine Privilegierung weiterhin gegeben. Der Betrieb liegt nach Aussage der LWK in einem Bereich, in dem die von der GIRL vorgegebenen Grenzwerte für die maximalen Geruchstundenhäufigkeiten durch die eigene sowie die Tierhaltung der Nachbarbetriebe überschritten werden. Ein Ausbau oder eine Umstrukturierung der Tierhaltung auf der Hofstelle ist daher nur möglich, wenn vorhandene sowie geplante Stallanlagen mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgestattet werden. Nur so könnte der Genehmigungspraxis des Landkreises Cloppenburg, der in solchen Fällen eine 30% ige Verbesserung der Immissionswerte bei den Wohnhäusern im TA-Luft Radius fordert, entsprochen werden.

Es wird eine entsprechende Erweiterungsfläche an der Hofstelle berücksichtigt.

Standort 55- Großer Bruch 2 (nördl. Bartmannsholter Forst)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Der Betrieb ist landwirtschaftlich. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Die alten Ställe sollen aufgegeben und durch einen neuen Rinderstall ersetzt werden. Zur Ergänzung sind Silageplatten und ein Betriebsleiterwohnhaus geplant (ca. 0,5 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Für die Erneuerung und Umstellung auf Bullenmast ist je nach Tierplatzzahl eine Privilegierung weiterhin gegeben. Auch immissionsschutzrechtlich erscheint die Erweiterung nach Aussage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags möglich.

Es wird eine entsprechende Erweiterungsfläche an der Hofstelle berücksichtigt.

Stellungnahme: Da der Hofnachfolger gerade eine Fortbildung zum Landwirtschaftsmeister mache, sei nun statt Mastbullen ein Kälbermaststall mit Filteranlage und Silage-Platte geplant. Neben dieser Erweiterung nach Westen sollen jedoch für die zukünftige weitere Entwicklung auch nach Norden weitere Kälberställe ermöglicht und eine weitere Fläche von 0,4 ha berücksichtigt werden. Die im Vorentwurf des Bebauungsplans bereits berücksichtigte Erweiterung stellt schon etwa eine Verdopplung der Fläche der vorhandenen Hofstelle dar. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer ist mit dieser Ausbaustufe auch die zur Verfügung stehende Futtergrundlage ausgeschöpft. Zusätzliche Erweiterungen der Stallanlagen wären daher nur mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich und werden daher nicht berücksichtigt.

Standort 56 A - Dinklager Weg 8 (südl. Bevern)
Standort 56 B – Loher Heide (südl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweine- und Geflügelhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

An der Hofstelle, dem Standort A, sollen Nebenanlagen in Form einer Maschinenhalle und Güllebehälter entstehen.(0,7 ha) Mittelfristig soll die Ferkelzucht um ca. 20 % erweitert werden. Für den Standort B und für Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Für die Erweiterung der Tierhaltung würde aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung voraussichtlich eine Abluftbehandlungsanlage erforderlich. Für die Ausdehnung der Tierhaltung ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig, da der Betrieb nicht über eine ausreichende Flächenausstattung verfügt.

Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 57- Loher Schwarten 7 (nördl. Beverner Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Die Rinderplätze sollen mittelfristig an der Hofstelle etwa verdoppelt werden. Ergänzend ist eine 75 kW-Biogasanlage geplant. Einschließlich Silageplatte ergibt sich ein Erweiterungsbedarf von ca. 2 ha.

Für die Erweiterung ist eine Privilegierung weiterhin gegeben. Es bestehen keine konkreten Immissionskonflikte. Im Bereich der Hofstelle werden nach Aussage der LWK derzeit die von der GIRL vorgegebenen Werte für die Geruchstundenhäufigkeiten bei Berücksichtigung schon überschritten. Eine Erweiterung der Milchviehhaltung wäre unter den Vorgaben des Landkreises Cloppenburg nur dann möglich, wenn eine einfache Verbesserung herbeigeführt wird. Sollte die Mastbullenhaltung erweitert werden, müsste eine 30 %-ige Verbesserung erzielt werden. Eine Verbesserung wäre jedoch nur zu erzielen, wenn vorhandene Schweinemastställe mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden.

Für die geplante Erweiterung wird zur Abrundung der Hofstelle daher eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 58- Warnstedter Str. 5 (nördl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Die Rinderhaltung soll an der Hofstelle etwa verdoppelt werden. Ergänzend sind mittelfristig eine Maschinenhalle und Silage Platten sowie ein Altenteiler-Wohnhaus geplant. Es ergibt sich ein Erweiterungsbedarf von ca. 0,9 ha. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben sind überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde.

Stellungnahme: Der Betrieb wünscht größere Erweiterungsflächen für neue Stallanlagen sowie weitere Flächen für Nebenanlagen wie z.B. für das erforderliche Strohlager. Wie bereits beschrieben, sind die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben jedoch überschritten.

Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung der Hofstelle jedoch nach erneuter Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer eine ausreichende Fläche sowohl nördlich als auch südlich der vorhandenen Hofstelle berücksichtigt.

Standort 59- Grüner Weg 2 (Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Geflügelhaltung (Legehennen) und Sonderkulturen (Spargel und Weihnachtsbäume). Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist geplant, den Stall am Grünen Weg aufzugeben und an der Osteressener Straße durch einen Neubau zu ersetzen, die Tierhaltung soll dadurch dort zusammengefasst werden. Zur Abrundung der Hofstelle ist zusätzlich der Bau eines Kühlhauses geplant. Es ergibt sich ein Erweiterungsbedarf von ca. 0,3 ha. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Der Betrieb ist landwirtschaftlich. Die Hofstelle liegt nach Aussage der LWK in einem Bereich, wo in einem Radius von 600 m an einigen Wohnhäusern der vorgegebene GIRL-Wert für die Geruchsstundenhäufigkeiten durch die einzubeziehende Vorbelastung überschritten wird. Die Planung einer Neuerrichtung eines Stalles mit der gleichen Tierzahl wie in einem schon genehmigten Stall wäre nach den Vorgaben des Landkreises nur dann machbar, wenn eine 30% ige Verbesserung bei den Immissionen erzielt wird. Für die Legehennenhaltung gibt es zertifizierte Abluftreinigungsanlagen, wobei die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht geprüft ist.

Stellungnahme: Die für den Betrieb vorgesehene Entwicklungsfläche sei für die Verlegung des Legehennenstalls zur Größe von ca. 3.000 qm leider nicht geeignet. Der vom Landkreis geforderte Mindestabstand des Stalles zum nächstgelegenen Wohnhaus in Höhe von 100 m könne nicht eingehalten werden. Eine Verlegung wäre aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zudem nur möglich, wenn Teilbereiche des Betriebes mit Abluftbehandlungsanlagen ausgestattet werden, was für diesen Betrieb mit hohen finanziellen Kosten verbunden wäre. Die Anordnung und Lage der Fläche zur Abrundung der Hofstelle wird gegenüber dem ersten Planentwurf so verändert, dass ein Mindestabstand von 100 m zu benachbarten Wohngebäuden besser eingehalten werden kann. Der Abstand zu eigenen Wohnnutzungen (einschließlich vermieteter Wohnungen) bleibt dabei unberücksichtigt, da mögliche Konflikte betriebsintern gelöst werden können.

Standort 60- Ostendorfe 2 (südwestl. Hülsenmoor)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Es ist aktuell eine Erweiterung des Kälberstalls sowie mittelfristig eine zweite Erweiterung geplant. Auch wurde eine weitere Silage Platte beantragt (ca. 0,25 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Der Betrieb ist nach Aussage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages landwirtschaftlich. Er liegt nach Aussage der LWK in einem Bereich, in dem die Grenzwerte der GIRL für die Geruchstundenhäufigkeiten im nahe gelegenen WA-Gebiet bereits derzeit überschritten werden. Zudem liegt nordwestlich des Betriebes eine Waldfläche bei der das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 5 kg/ha schon jetzt überschritten wird. Eine Erweiterung der Tierhaltung auf der Hofstelle ist daher nur möglich, wenn die Erweiterung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgerüstet wird.

Die Erweiterung kann überwiegend im Bereich der Hofstelle erfolgen.

Für die Nebenanlage wird zur Abrundung der Hofstelle eine Entwicklungsfläche berücksichtigt.

Standort 61- Mühlendeich 4 (östl. Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Geflügelhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Es ist mittelfristig eine Strohhalle geplant. Eine Ausweitung der Tierhaltung ist nicht geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Nebenanlage führt nicht zu einer Erweiterung der Tierhaltung sondern einer bedarfsgerechten Unterbringung der Einstreumenge.

Es wird eine entsprechende Erweiterungsfläche an der Hofstelle berücksichtigt.

Standort 62- - Mühlendeich 1 (südöstl. Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb als Ackerbaubetrieb mit „Biologischer Landwirtschaft“ jedoch ohne Tierhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Zu Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen lagen nach ersten Angaben keine Planungen vor. Mittelfristig ist ein Altenteiler Haus geplant.

Stellungnahme: Entgegen der ersten Aussagen solle eine Betriebsentwicklung im Bereich der Tierhaltung doch berücksichtigt werden. Zur Abrundung des ökologisch bewirtschafteten Betrieb („Bioland-Betrieb") solle ein Biolegehennenstall und entsprechende Auslaufflächen für eine Freilandhaltung mit ausreichenden Auslaufflächen ermöglicht werden. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, sollte eine entsprechende Entwicklungsfläche von etwa 3.500 m² berücksichtigt werden.

Über die abgegebene Stellungnahme, liegt eine ergänzende Einschätzung der Landwirtschaftskammer vor. Danach ist der Standort aufgrund der benachbarten Wohnbebauung und Gewerbegebiete sowie aufgrund der Vorbelastung nach wie vor nicht für eine zusätzliche Tierhaltung geeignet. Die gewünschte Erweiterung wird daher nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung dieser Situation kann die Gemeinde über eine Änderung des Bebauungsplanes neu entscheiden. Der im Bebauungsplanentwurf großzügig abgegrenzte Bereich der Hofstelle lässt jedoch unabhängig davon auch Spielraum für

Erweiterungen zu. Anstelle einer zusätzlichen Ausdehnung der Entwicklungsfläche schlägt die Landwirtschaftskammer dem Betrieb eine mobile Legehennenhaltung vor.

Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35b sind kleine Gebäude und bauliche Anlagen bis 100 m² Grundfläche von der Beschränkung ausgenommen. Soweit die Immissionssituation dies erlaubt, kann daher in diesem Rahmen eine mobile Hennenhaltung auch im Bereich der ansonsten „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“ erfolgen.

Das Altenteiler Haus wird zur Abrundung der Hofstelle berücksichtigt.

Standort 63- Ostendorfe 2 (östl. Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Es liegen keinerlei Planungen vor.

Die benachbarte Wohnbebauung lässt eine Erweiterung der Tierhaltung auch kaum zu.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 64 A - Osteressener Str. 12 (Osteressen)
Standort 64 B Calhorner Kirchweg (südöstl. Bartmannsholter Forst)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung an der Hofstelle (Standort A) und Geflügelhaltung am Standort B. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Geplant ist eine Erweiterung der Stallanlage im Bereich der vorhandenen Hofstelle (Standort A). Zu Biogasanlagen und für den Standort B liegen keine Planungen vor.

Die Rinderhaltung an der Hofstelle ist landwirtschaftlich. Die Geflügelhaltung am Standort B ist gewerblich und daher nicht landwirtschaftlich. Immissionsschutzrechtlich wird am Standort A eine Erweiterung der Tierhaltung vermutlich jedoch schwierig umzusetzen sein. Die Hofstelle liegt nach Aussage der LWK in einem Bereich in dem in einem Radius von 600 m an einigen Wohnhäusern der vorgegebene GIRL-Wert für die Geruchsstundenhäufigkeiten durch die einzubeziehende Vorbelastung überschritten wird. Die Erweiterung der Rindviehhaltung (Jungvieh und Mastbullen) wäre daher nach der derzeitigen Genehmigungspraxis des Landkreises nur dann machbar, wenn eine 30% ige Verbesserung bei den Immissionen erzielt wird. Eine Aufgabe einzelner Stallanlagen mit Kälberplätzen und Jungtieren kann die geplante Erweiterung nach Aussage der LWK jedoch nicht auffangen.

Unabhängig von den immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen könnten mögliche Erweiterungen auch im Bereich der Hofstelle realisiert werden, daher wird diese in ihrem Bestand berücksichtigt.

Standort 65 - Blocksmühle 1 (östl. Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Die Rinderhaltung soll an der Hofstelle erweitert werden, dafür sollen alte Schweineplätze reduziert oder ganz abgebaut werden. Ergänzend sind mittelfristig Lagerstätten für Stroh, Silage und Gülle sowie ein Altenteiler-Wohnhaus geplant. Es ergibt sich

ein Erweiterungsbedarf von ca. 0,4 ha. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind weiterhin gegeben. Der Betrieb liegt nach Aussage der LWK in einem Bereich in dem in einem Radius von 600 m an einigen Wohnhäusern der GIRL-Wert für die Geruchsstundenhäufigkeiten durch die einzubeziehende Vorbelastung überschritten wird. Die Planung einer Erweiterung der Rindviehhaltung bei gleichzeitiger Reduktion der Sauenhaltung würde ungefähr zu einem Gleichstand bei den Geruchsmassenströmen führen aber keiner Verbesserung. Da aber bei Neubauten eine 30% ige Immissionsverbesserung an den betroffenen Wohnhäusern im TA-Luft-Radius gefordert wird, müssten die vorhandenen Schweinemastställe ganz oder anteilig aufgegeben werden bzw. entsprechende zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorgesehen werden.

Die Erweiterungsfläche an der Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 66 – Blocksmühle 6 (südl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Zur Abrundung der Hofstelle sind eine Maschinenhalle, Silage Platten und ein Gülle-behälter geplant. Es ergibt sich ein Erweiterungsbedarf von ca. 0,3 ha. Eine Erweiterung der Tierhaltung und Biogasanlagen sind nicht geplant.

Der Erweiterungsbedarf für Nebenanlagen an der Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 67 – Osteressener Str. 8 (Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist nicht gesichert.

Es liegen keine Planungen vor.

Der Betrieb ist landwirtschaftlich. Die benachbarte Wohnbebauung lässt eine Erweiterung der Tierhaltung kaum zu.

Die bestehende Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 68 – Tiefer Weg 1 (Osteressen)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Zur Abrundung der Hofstelle wurden eine Maschinenhalle und ein Strohlager genehmigt. Weitere Planungen liegen nicht vor.

Es wird daher die bestehende Hofstelle berücksichtigt.

Standort 69 A - Am Horn 1 (südl. Bartmannsholter Forst) und
Standort 69 B - Ostendorfe 12 (südl. Hülsenmoor)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Der Standort B soll zukünftig vom Sohn als Haupterwerbsbetrieb übernommen werden.

Es liegen an beiden Standort A keine Planungen vor.
Der Standort B soll zu einer Pferdezuchtanlage ausgebaut werden. Neue Ställe, Reithalle und Strohlager sind jedoch schon fertig, Pferdeställe und Strohlager sind im Bau.

Die beiden bestehenden Standorte werden einschließlich der genehmigten neuen Anlagen berücksichtigt.

Standort 70 – Felder Str. 16 (Felde)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 71 – Steinriede 7 (nördlich Felde)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Aktuell liegen keine Planungen vor, mittelfristig ist etwa eine Verdoppelung der Bullenmastplätze vorgesehen. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Der Betrieb ist landwirtschaftlich. Der geplante Stall könnte im Bereich der vorhandenen Hofstelle errichtet werden. Eine Erweiterung der Tierhaltung ist nach Aussage der LWK jedoch nur möglich, wenn die vom Landkreis Cloppenburg geforderte 30 % ige Verbesserung der Immission erreicht wird. Der Betrieb liegt in einem Bereich in dem die Immissionswerte der GIRL bei dem angrenzend im FNP geplanten Gewerbegebiet bereits überschritten werden. Unter Umständen ist eine Nutzungsänderung des Gebäudes in dem derzeit Milchkühe gehalten werden für die Bullenmast realisierbar. Voraussetzung wäre jedoch eine Verbesserung des Geruchsmassenstromes sowie keine Veränderung der Gebäudeaußenhülle und der Dachhaut des Stallgebäudes.

Die vorhandene Hofstelle wird entsprechend berücksichtigt.

Standort 72 – Zur Breiten Wiese 1 (nordwestl. Bartmannsholter Str./Gemeindegrenze)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Aktuell liegen keine Planungen vor, mittelfristig ist ein Güllebehälter geplant. Diese Anlage kann im Bereich der vorhandenen Hofstelle errichtet werden. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Erweiterungen der Tierhaltung erscheinen durch benachbarte Wohnbebauung erschwert.

Die vorhandene Hofstelle wird daher entsprechend berücksichtigt.

Standort 73 – Felder Str. 27 (nördl. Bartmannsholter Forst)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 74 - Bartmannsholter Str. 7 (nordwestl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung.
Es liegen keine Planungen vor. Der Betrieb soll kurzfristig verpachtet werden.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 75 – Auf dem Diek 14 (südl. Bevern)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen liegen keine Planungen vor. Mittelfristig ist ein Altenteiler Wohnhaus geplant, welches jedoch im Bereich der vorhandenen Hofstelle errichtet werden kann.

Die benachbarte Wohnbebauung lässt eine Erweiterung der Tierhaltung auch kaum zu.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 76 – Loher Schwarten 1 (nördl. Beverener Str.)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 77 – Hohe Fehn 3 (nordöstl. Bartmannsholter Str.)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden aber derzeit nicht genutzt. Die vorhandene Bebauung wird aufgrund des Bestandsschutzes berücksichtigt.

Standort 78 – Calhorner Kirchweg 103 (östl. Bartmannsholter Forst)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Mittelfristig soll die Rinderhaltung an der Hofstelle etwa verdoppelt werden. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind weiterhin gegeben. Der Betrieb hat nach Aussage der LWK in der Umgebung seines Standortes jedoch mehrere Waldflächen bei denen schon in der Ist-Situation der Grenzwert der 5kg N-Deposition überschritten wird. Eine Erweiterung der Rindviehhaltung würde zu einem weiteren Anstieg führen. Ob eine Begutachtung mit Hilfe des LAI-Leitfadens, in dem eine 30% Regelung zum Tragen kommen würde, zu einem positiven Ergebnis kommt, müsste geklärt werden. Die andere Möglichkeit wäre, eine Waldumwandlung zu beantragen.

Da ein möglicher Stallneubau im Bereich der Hofstelle umgesetzt werden könnte, wird diese daher entsprechend berücksichtigt.

Standort 79 – Lüscher Str. 5 (nordöstl. Lüscher Str. L 843)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Es liegen keine Planungen vor.

Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 80 – Dinklager Str. 9 (nördl. Dinklager Str. K 280)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Schweinehaltung.

Es liegen keine Planungen vor.

Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 81 – Dinklager Str. 38 (südwestl. Dinklager Str. K 280)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Zur Abrundung der Hofstelle ist ein Güllebehälter beantragt. Mittelfristig sind Maschinenhalle, Getreidelager und Silage Platten geplant. Es ergibt sich ein Erweiterungsbedarf von ca. 0,6 ha. Eine Erweiterung der Tierhaltung und Biogasanlagen sind nicht geplant.

Die Nebenanlagen zur Abrundung der Hofstelle werden entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme: Es wurde angeregt, die Erweiterungsflächen an der Hofstelle nach Westen und Nordwesten auszudehnen. Da die 20 m Bauverbostzone an der K280 nicht genutzt werden könne und darüber hinaus für zukünftig artgerechte Schweinehaltung mehr Platz für die Tierhaltung benötigt werde. Da die 20 m Bauverbotszone tatsächlich kaum für bauliche Anlagen genutzt werden kann, wird der Erweiterungsbedarf zur Abrundung an der westlichen Seite der Hofstelle berücksichtigt. Eine Erweiterung der Stallanlagen für die Tierhaltung ist dabei nach Aussage der Landwirtschaftskammer jedoch nicht möglich, da die Tierplatzkapazitäten für ein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich überschritten sind. Dies gilt auch soweit die Erweiterung für Maßnahmen zur tierartgerechten Haltung durchgeführt werden soll. In jedem Fall würde dann nach Aussage der LWK ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Die Anregung wurde daher nur teilweise berücksichtigt.

Standort 82- Zum Mühlenbach 4 (südöstl. Calhorn.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Derzeit ist angedacht, die Mastschweineplätze zu erweitern und dabei teilweise durch Neubauten zu ersetzten, mittelfristig soll der Bestand etwa verdoppelt werden. Ergänzend sind mittelfristig eine Maschinenhalle, Güllebehälter und Silage Platten sowie ein Altenteiler-Wohnhaus geplant. Es ergibt sich ein Erweiterungsbedarf für diese Nebenanlagen von ca. 0,65 ha. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Für eine Erweiterung der Tierhaltung würden voraussichtlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben sind nach bisheriger Aussage der LWK überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich werden kann.

Für die geplanten Erweiterungen wird in Abstimmung mit dem Betrieb und der LWK, abweichend vom landwirtschaftlichen Fachbeitrag, zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche nach Süden berücksichtigt und auf die Erweiterung nach Osten für einen mögliches Altenteiler-Gebäude verzichtet. Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Calhorner Mühlenbach, nach § 5 Nr. 1f der Schutzgebietsverordnung sind Erweiterungen bestehender Hofstellen möglich.

Standort 83 – Ost-West-Weg 5 (nordöstl. Calhorn.)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Es sind keine Erweiterungen der Tierhaltung geplant. Derzeit soll ein Schweinestall durch eine Maschinenhalle ersetzt werden, die entsprechende Baugenehmigung liegt vor. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 84- Zum Mühlenbach 2 (südl. Calhorn.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfrist ist der Einstieg in die Bullenmast geplant. Ergänzend sind mittelfristig auch eine Maschinenhalle, Güllebehälter und Silage Platten sowie ein Altenteiler-Wohnhaus geplant, die tlw. im Bestand realisiert werden können. Es ergibt sich ein Erweiterungsbedarf für Nebenanlagen von ca. 0,2 ha. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Für eine Erweiterung der Tierhaltung würden Abluftbehandlungsanlagen erforderlich. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben sind überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde. Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt. Der Standort liegt im LSG Calhorner Mühlenbach, nach § 5 Nr. 1f der Schutzgebietsverordnung sind Erweiterungen bestehender Hofstellen jedoch möglich.

Stellungnahme: Es wird eine zusätzliche Fläche für ein Altenteilerwohnhaus am nordwestlichen Rand der vorhandenen Hofstelle gewünscht. Die Fläche wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse und zur Schonung der Hofgehölze berücksichtigt.

Standort 85- Elstener Str. 16 (nördl. Addrup bzw. Lüscher Str. L 843)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder-, Geflügel- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Ausdehnung der Geflügelhaltung geplant. Der Rinder und Schweinebereich könnte dafür aufgegeben werden. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Aufgrund der benachbarten Wohnbebauung würden für eine Erweiterung der Tierhaltung voraussichtlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben sind jedoch überschritten, sodass für deren Erweiterung voraussichtlich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde. Aufgrund der Aufstockungsfähigkeit des Eigenlandanteils und der geplanten Aufgabe im Rinder- und Schweinbereich ist jedoch für die Umstellung eine Privilegierung nicht ganz ausgeschlossen. Auch in diesem Fall könnte die Umstellung jedoch im Bereich der vorhandenen Hofstelle realisiert werden.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 86 A - Elstener Str. 22 (nördl. Addrup)
Standort 86 B Elstener Str. (nördl. Addrup)

Es handelt sich um einen Hauperwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung bzw. Schweinehaltung am Standort B. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Aktuell ist an der Hofstelle, Standort A, eine Erweiterung der Mastbullenplätze vorgesehen. Ergänzend sind Silage Platten sowie mittelfristig ein Altenteiler-Wohnhaus geplant. Aktuell liegt weiterhin auch eine Planung für eine Biogasanlage vor. Es

ergibt sich ein Erweiterungsbedarf von ca. 1,3 ha.
Für den Standort B liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Der Betriebsstandort liegt in unmittelbarer Nähe zum Wald, sodass nach Aussage der LWK die N-Deposition in Höhe von 5 kg/ha schon derzeit nicht eingehalten werden kann. Eine Erweiterung der Tierhaltung an diesem Standort ist nur über die Verbesserungsregelung des Landkreises Cloppenburg möglich. Diese besagt, dass die Stickstoff Emissionen um 30% gemindert werden müssen. Hierzu müsste der vorhandene Schweinebestand mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstet werden.

Die Erweiterungsfläche an der Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 87 – Bartmannsholter Str. 8 (südwestl. Bartmannsholter Str.)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 88 – Bartmannsholter Str. 13 (nördl. Calhorn)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Es liegen keine Planungen vor.

Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 89 – Elstener Str. 24 (südöstl. Calhorn)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Es liegen keine Planungen vor.

Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 90- Zum Mühlenbach 7 (östl. Calhorn)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Kuhstallungen vorgesehen. Mittelfristig sind auch Silage Platten, Güllebehälter sowie ein Altenteiler-Wohnhaus geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung und Wald kann die Erweiterung der Tierhaltung jedoch nur realisiert werden, wenn entsprechende Maßnahmen, z.B. eine Reduzierung der Schweinehaltung erfolgen. Bei dem benachbarten Wohnhaus werden nach Aussage der LWK die maximal vorgegebenen Geruchsstundenhäufigkeiten überschritten. Bei der Erweiterung von vorhandenen Boxenlaufställen darf es zu keiner Erhöhung der Geruchstundenhäufigkeiten kommen. Dies ist nach Aussage der LWK nur dann möglich, wenn vorhandene Tierbestände abgestockt oder Stallanlagen mit einer Abluftreinigungsanlage versehen werden.

Die Erweiterung der Stallanlage und der Nebenanlagen kann im Bereich der vorhandenen Hofstelle erfolgen. Für das geplante Altenteiler Wohnhaus wird eine Fläche berücksichtigt.

Standort 91- Hohefehn 1 (nordöstl. Calhorn)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Geflügelhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfrist ist eine Erweiterung der Legehennen um etwa 1/3 geplant. Alternativ ist auch eine Freilandhaltung angedacht. Mittelfristig ist daneben ein Altenteiler-Wohnhaus vorgesehen. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Nähe zu Wald lässt eine Erweiterung der Tierhaltung kaum zu. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben sind überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich wäre. Das Altenteiler-Wohnhaus kann im Bereich der vorhandenen Hofstelle realisiert werden.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 92- Darreler Str. 2 (nördl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist angedacht, die Mastschweineplätze zu erweitern. Aktuell ist der Ersatz einer abgängigen Remise durch eine Maschinenhalle geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Der Standort ist durch die Nähe zu Wald nur bedingt geeignet, sodass vermutlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich würden. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben sind überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde. Die geplante Nebenanlage kann im Bereich der Hofstelle realisiert werden.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Stellungnahme: Es wird gewünscht, dass die Hofstelle nach Norden erweitert wird. Dort sei bereits ein Güllebehälter errichtet worden und eine Erweiterungsfläche für Mastschweine event. auch Pferde oder Kuhhaltung vorzusehen. Da der Betrieb die verpachteten Flächen wieder in die eigene Bewirtschaftung aufnehmen könne, sei eine nachhaltige Betriebsentwicklung gegeben. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer ist die gewünschte Erweiterung der Mastschweineplätze auch bei Rücknahme der verpachteten Flächen jedoch nicht privilegiert, d.h. nicht ohne vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich. Sollten die Flächen zurückgenommen werden, könnten höchstens ca. 1.000 Mastschweineplätze errichtet werden. Nach Auffassung der LWK wäre dies jedoch auch aus Immissionsschutzgründen kaum realisierbar. Die vorhandenen Nebenanlagen werden zur Abrundung der Hofstelle jedoch berücksichtigt. Zukünftige Planungen, die auch im Außenbereich privilegiert bzw. umsetzbar sind, können in einem späteren Änderungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie ausreichend konkret sind.

Standort 93, Elstener Str. 26 (östlich Calhorn)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist entweder ein Einstieg in die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht oder alternativ eine Erweiterung der Schweine- oder Bullenmast angedacht. Als Nebenanlage ist mittelfristig ein Güllebehälter sowie ein Altenteiler Wohnhaus vorgesehen. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Nähe zu Wohnbebauung und Wald lässt eine Erweiterung der Tierhaltung nur bedingt zu, sodass vermutlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich würden. Auch werden die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist. Die geplante Nebenanlage sowie das Altenteiler Wohnhaus kann im Bereich der Hofstelle realisiert werden.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Stellungnahme: Es wurde zunächst angeregt eine Fläche für neue Bullenmastplätze als privilegierte Anlage auf der Fläche westl. der Hofstelle, wo bereits ein neuer Güllebehälter genehmigt und vorhanden sei, auszuweisen. Auch nach erneuter Beteiligung und Aussage der Landwirtschaftskammer (LWK) ist die Tierplatzkapazität für ein privilegiertes Vorhaben jedoch bereits überschritten, sodass für die beabsichtigte Erweiterung der Stallanlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich wäre. Es wurde daraufhin weiterhin angeregt, westlich der Hofstelle dennoch eine entsprechende Entwicklungsfläche auszuweisen, um hier Gebäude für die Gülleaufbereitung errichten zu können. Auch nach der Stellungnahme der LWK habe dies eine wichtige Funktion für den Gesamtbetrieb. Da große Mengen der anfallenden Gülle abgegeben werden müssen, sei diese in einem transportfähigen und transportwürdigen Zustand vorzuhalten. Weiterhin sei es wichtig den Wirtschaftsdünger auch zu den Zeiten bereitstellen zu können, in denen er vom Abnehmer benötigt wird. Nach Vorlage eines konkreten Bebauungsvorschlages des Ingenieurbüros wird westlich des Güllebehälters eine entsprechende Abrundungsfläche berücksichtigt. Die Frage, in welchem Umfang eine Umsetzung der geplanten Maßnahme ohne qualifizierten Bebauungsplan möglich ist, ist abschließend im Genehmigungsverfahren zu klären.

Standort 94 – Dinklager Str. 6 (nördl. Addrup)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Es liegen keine Planungen vor.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 95 – Ünnern Eske 2 (westl. Addrup)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 96 – Dinklager Str. 8 (Addrup)

Die Stallanlagen sind derzeit leer. Es findet noch eine Nutzung zur Hobbypferdehaltung statt. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 97- Dinklager Str. 2 (Addrup-Nord)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Mastbullen- und Kälberplätze vorgesehen. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Im näheren Umfeld des Betriebs werden nach Aussage der LWK jedoch derzeit schon die Immissionswerte der GIRL für die Geruchstundenhäufigkeiten für den Außenbereich bzw. für Gewerbegebiet überschritten. Der Landkreis fordert für Betriebe in solchen Bereichen eine Verbesserung der Immissionswerte bei den angrenzenden Wohnhäusern um mind. 30%. Die Tierhaltung des Betriebes umfasst zurzeit nur Rindvieh, von daher ist eine Minderung des Geruchsmassenstromes durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen derzeit nicht möglich, da es für diese Tierhaltung keine zertifizierten Anlagen gibt. Eine Erweiterung der Tierhaltung erscheint nach Aussage der LWK derzeit nicht realisierbar. Soweit dennoch eine Möglichkeit bestehen würde, könnten Stallanlage auch noch im Bereich der vorhandenen Hofstelle errichtet werden.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Stellungnahme: Da bei Erweiterung eine Abluftreinigung vorzusehen ist, sollen nur noch Kälberplätze geschaffen werden, da diese gefiltert werden könnten. Für diese Maßnahme wird westlich des Hofs eine Erweiterungsfläche gewünscht. Nach erneuter Beteiligung der Landwirtschaftskammer ist auch dieses Vorhaben voraussichtlich nicht umsetzbar, da es zum derzeitigen Zeitpunkt für die Kälberaufzucht noch keine zertifizierten Filter gäbe. Derartige Filteranlagen wären nur für die Kälbermast verfügbar. Daher bedürfe es einer vorherigen Zustimmung des Landkreises. Auch ist nach Auffassung der LWK durch die geplante Betriebstrennung der für eine Privilegierung erforderliche funktionale Zusammenhang mit der Hofstelle in Frage gestellt.

Da der Bereich um die vorhandene Hofstelle jedoch bereits derzeit von der umgebenden Bebauung geprägt ist, wird die Fläche unabhängig von den konkreten Planungen in den Bereich zur Abrundung der Bauerschaft einbezogen.

Standort 98- Lüscher Str. 6 (Addrup-Nord)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Kuhstallungen in Aufzucht und Mastställe vorgesehen. Mittelfristig sind auch eine Maschinenhalle sowie ein neues Betriebsleiterwohnhaus geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Eine Umstrukturierung der Tierhaltung ist nach Aussage der LWK jedoch nur realisierbar wenn die vorhandenen Schweinemastställe mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgerüstet oder aufgegeben werden. Dies ist erforderlich, da die Grenzwerte für die Geruchstundenhäufigkeiten im Umfeld der Hofstelle überschritten werden. Die Umnutzung des Stallgebäudes für die Fresseraufzucht, welches derzeit für die Milchviehhaltung genutzt wird, wäre unter Umständen denkbar wenn es zu einer Verbesserung der Immissionssituation bezogen auf die von diesem Gebäude ausgehenden Emissionen kommt. Voraussetzung dafür ist, dass es bei dem Gebäu-

de zu keiner Veränderung der Außen- und Dachhaut kommt. Die geplanten Bauvorhaben könnten bei Bedarf im Bereich der vorhandenen Hofstelle erfolgen.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 99- Felder Str. 5 (Felde)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweine- und Geflügelhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Umwandlung der Geflügelställe in Schweineställe geplant. Darüber hinaus ist ein neuer Außenstandort für Mastschweine (1.499 Plätze) geplant. An Nebenanlagen ist aktuelle eine Maschinen- und Getreidelagerhalle vorgesehen. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Die Umnutzung der vorhandenen Entenställe zu Schweinemastställen ist nur machbar wenn eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage eingebaut wird. Der Betrieb liegt in einem Bereich wo derzeit schon die Grenzwerte für die maximale Geruchstundenhäufigkeiten bei dem angrenzend im FNP geplanten Gewerbegebiet überschritten werden. Mit der Umstrukturierung muss eine Verbesserung herbeigeführt werden. Die Änderung der Stallanlage und der Nebenanlagen kann im Bereich der vorhandenen Hofstelle erfolgen.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt. Der als neuer Standort im Außenbereich geplante Aussiedlungsstall, wäre nach bisheriger Rechtslage als gewerbliche Anlage zwar ebenfalls privilegiert (da seine Größe unterhalb der UVP-Pflicht liegt). Ein Standort außerhalb der Hofstelle und vorhandener Stallstandorte widerspricht jedoch den Planungszielen der Gemeinde und soll daher nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme: Nördlich der Hofstelle soll im Bereich, der derzeit für die Gänsefreilandhaltung genutzt wird, ein Wetterschutzunterstand für Gänse und in Zukunft (bei Umwandlung des Entenstalls zu einem Schweinemaststall) eine Getreidelagerhalle und ein Güllehochbehälter mit Hochsilodach errichtet werden. Daher soll das nördlich Flurstück 13/2 als Erweiterungsfläche berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der LWK ist die Errichtung der Nebenanlagen wie Güllebehälter, Getreide- und Strohlagerhalle sowie einer Silageplatte für CCM bei den dargestellten Planungen durchaus sinnvoll und umsetzbar. Der Unterstand für die Gänse als solches eventuell auch, sobald er aber geschlossen wird, wäre er als Tierhaltungsanlage anzusehen und an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig. Weiter würde der hofnahe Auslauf für die Gänse durch den Bau der Nebenanlagen erheblich eingeschränkt. Die Erweiterung der Nebenanlagen incl. des Untersandes (mit mindestens drei offenen Seiten) wird jedoch seitens der LWK für möglich gehalten. Für die geplanten Nebenanlagen ist nach Aussage der LWK eine Fläche von ca. 4.600 m² erforderlich. Zur Abrundung der Hofstelle wird etwa der Hälfte des Flurstücks 13/2 als Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 100- Blocksmühle 2 (östl. Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Aktuell liegt eine Genehmigung für einen Kälberstall und die Umwandlung eines Schweinestalls für Kälber vor. Mittelfristig sind auch Silage Platten, Güllebehälter so-

wie eine Maschinenhalle geplant (ca. 0,5 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Die Nähe zu Wohnbebauung und Wald lässt eine Erweiterung der Tierhaltung kaum zu.

Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 101- Mühlendeich 6 (östl. Osteressen)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Für den Betrieb hat nach Aussage der LWK in der Vergangenheit kaum eine Entwicklung stattgefunden. Durch die nun mögliche Hofnachfolge sei jedoch eine neue Dynamik entstanden.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Aufzuchtkälber und dabei event. eine Einstellung der Mastschweine und der Milchkühe vorgesehen. Mittelfristig sind auch Silage Platten geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor. (insges. ca. 0,35 ha)

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind im Grenzbereich, wobei eine Aufstockung für eine ausreichende Fläche nach Ansicht der LWK durchaus realistisch. Aufgrund der Nähe zu Wald lassen die zu beachtenden Immissionsparameter nach Aussage der LWK nur eine eingeschränkte Entwicklung der Tierhaltung zu. Bei einem großzügigen Ausbau der Kälberaufzucht wird wahrscheinlich die Aufgabe der vorhandenen Tierhaltung erforderlich.

Für die geplanten Entwicklungen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 102- Elstener Str. 34 (nordöstl. Calhorn)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Schweinemast geplant. Mittelfristig sind auch Silage Platten, Güllebehälter sowie eine Maschinenhalle geplant (ca. 0,45 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Immissionssituation lässt nach Aussage der LWK eine Erweiterung der Tierhaltung nur bedingt zu, sodass voraussichtlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich werden. Auch werden die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde.

Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Stellungnahme:
Die Hofstelle sollte nach Norden bis zu einem Genossenschaftsweg abgerundet werden. Um die am nördlichen Rand neu entstandenen Anpflanzungen erhalten zu können und die Nebenanlagen / Güllebehälter in Nordsüdrichtung anordnen zu können. Die vorgeschlagene Abrundung erscheint (auch aus Sicht der Landwirtschaftskammer) sinnvoll und wird berücksichtigt.

Standort 103- Auf dem Diek 6 (südlich Bevern)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig sind Silage Platten, eine Maschinenhalle sowie ein Altenteiler Wohnhaus geplant (ca. 0,2 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 104- Wöstendamm 7 (nördl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Mastbullenplätze vorgesehen. Mittelfristig sind auch eine Maschinenhalle, eine Silage Platte sowie eine Biogasanlagen geplant. (Insges. ca. 1 ha).

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Die Erweiterung der Mastbullenhaltung auf der Hofstelle ist aus der Sicht der Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen realisierbar. Problem ist der angrenzende Wald. Hier müsste eine Waldumwandlung durchgeführt werden, da man selbst unter Berücksichtigung des LAI-Leitfadens mit seiner 30% Regelung nicht zu einem positiven Ergebnis kommt. Da der Betrieb mit der geplanten Tierzahl privilegiert bleibt, wäre eine Waldumwandlung unter Umständen bei Einwilligung des Eigentümers und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg möglich.
Für die geplanten Entwicklungen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 105- Loher Riege 3 (nordwestl Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Aktuell ist eine 1. Erweiterung der Kälberaufzucht und mittelfristig eine 2. Erweiterung vorgesehen. Mittelfristig sind auch eine Maschinenhalle, eine Strohlagerhalle, eine Silage Platte und ein Altenteiler Wohnhaus sowie eine Biogasanlagen geplant (ca. 1,4 ha).

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Eine Erweiterung der Tierhaltung ist nach Aussage der LWK nur durchführbar, wenn vorhandene und geplante Stallanlagen mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden. Grund sind die im Umfeld der Hofstelle vorhandenen Überschreitungen der maximalen Geruchstundenhäufigkeiten der Immissionswerte der GIRL bei den angrenzenden Wohnhäusern. Eine weitere Möglichkeit der Emissionsminderung wäre die fast geruchsneutrale Abdeckung des Güllehochbehälters.

Für die geplanten Entwicklungen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 106 – Nordholter Str. 3 (nordöstlich Calhorn)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer/Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 107 – Feldstr. 17 (nördl. Bartmannsholter Forst)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 108 – Loher Riege 6 (westl. Bevern)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Stellungnahme: Es wird die Berücksichtigung einer Erweiterungsfläche für eine Güllebehälter und für ein Altenteiler-Wohnhaus beantragt. Der Betrieb ist nach Angaben der Landwirtschaftskammer (LWK) verpachtet, daher ist nach den Planungskriterien keine Erweiterung vorzusehen. Bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit kann gegebenenfalls die gewünschte Entwicklungsfläche durch eine Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Standort 109 – Loher Heide 1 (südl. Beverner Str.)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 110 – Kampstr. 8 (nördl. Bartmannsholter Str./Gemeindegrenze)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten, stehen aber zurzeit leer. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 111 – Kampstr. 7 (nördl. Bartmannsholter Str./Gemeindegrenze)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer/Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Stellungnahme: Es wird eine Betriebswiederaufnahme durch den Sohn in Aussicht gestellt. Für kleine, am Tierwohl orientierte, Betriebe sehe man auch in Zukunft gute Chancen. Daher wird eine Erweiterung des Hofes nach Süden und eine zusätzliche Erweiterungsfläche nordwestlich (d.h. westl. der K 355) gewünscht.

Mit dem Antrag ist jedoch noch kein konkretes Betriebskonzept erkennbar. Da auch nicht belegt ist, dass der Sohn tatsächlich Landwirt ist, würde eine Ausweisung der Nr. 2 der Kriterien widersprechen. In diesen Fällen gilt Nr. 3: „Verpachtete Betriebe erhalten den Bestand ausgewiesen“. Eine Entwicklungsfläche kann gegebenenfalls später bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch eine Änderung des B.-Planes berücksichtigt werden.

Standort 112 – Stadtsholter Str. 2 (nordöstlich Addrup)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 113 –Warnstedter Str. 2 (nördl. Bartmannsholter Str.)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 114 – Dinklager Weg 4 (südlich Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Geflügelhaltung. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Es liegen keine Planungen vor.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 115 A- Zum Feldkamp 11 (nordöstl. Bartmannsholter Forst)
Standort 115 B Dinklager Str. 4 (nördl. Addrup)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Geflügel- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Am Standort A wurde aktuell ein Schweinestall gebaut. Mittelfristig soll eine Maschinenhalle errichtet werden. Diese kann im Bereich der bestehenden Hofstelle umgesetzt werden. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.
Am Standort B ist mittelfristig eine Silage Platte geplant (0,2 ha). Zu Stallanlagen und Biogas liegen keine Planungen vor.

Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung des Standorte B eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt. Am Standort A wird die bestehende Hofstelle berücksichtigt.

Standort 116 –Loher Schwarten 3 (nördl. Beverner Str.)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 117 A- Stadtsholter Str. 4 (nordöstl. GI-Addrup))
Standort 117 B Nordholter Str. 5 (nordöstl. Calhorn)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Am Standort A ist mittelfristig eine Maschinenhalle sowie eine Getreidelager- und Kartoffelhalle geplant (0,4 ha). Zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.
Am Standort B soll mittelfristig die Schweinhaltung erweitert werden (0,3 ha).

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Die Tierhaltung an diesem Standort kann nach Aussage der LWK nur bedingt erweitert werden. Bei der Ermittlung der Geruchstundenhäufigkeiten habe sich gezeigt, dass die Hofstelle noch etwas Potential hat. Anders sieht es aus bei der Betrachtung den Stickstoff-Emissionen. Hier ist ein westlich der Hofstelle gelegener Fremdwald, in der Ist-Situation schon überlagert ist, betroffen. Daher ist ein Ausbau der Tierhaltung wahrscheinlich nur realisierbar, wenn gemäß der Genehmigungsregelung des Landkreises Cloppenburg eine 30% ige Verbesserung der Emissionen erzielt wird. Dies ist nach der Stellungnahme der LWK nur zu erzielen wenn sowohl geplante sowie vorhandene Stallanlagen mit einer Abluftreinigung ausgerüstet werden.

Für die geplanten Anlagen zur Abrundung der Standorte A und B werden entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

Stellungnahme: Es wird bei der Hofstelle am Standort B eine zusätzliche Erweiterungsfläche nach Norden um 0,22 ha gefordert, da die Erweiterung des westlichen Stalls und die Feuerwehrumfahrt bereits über die Hoffläche hinausragen. Die Anregung. den Bereich nördlich der Hofstelle für eine Umfahrt um 12 m zu erweitern, entspricht den vorhandenen Gegebenheiten und wird berücksichtigt.

Standort 118- Ünnern Esk 8 (südöstl. Bevern)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig eine Bewegungshalle für die Pferde geplant (0,1 ha). Zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Für die geplanten Entwicklungen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt. Der Standort liegt im LSG Calhorner Mühlenbach, nach § 5 Nr. 1f der Schutzgebietsverordnung sind Erweiterungen bestehender Hofstellen jedoch möglich.

Standort 119 – Zum Mühlenbach 5 (östlich Calhorn)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 120 - Ünnern Esk 7a (südwestl. Addrup)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Entenhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Mittelfristig sollen die Entenställe in Mastschweine- und Hähnchenställe umgebaut werden. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Im Bereich der Hofstelle werden nach Aussage der LWK in der bisher bestehenden Situation die von der GIRL vorgegebenen Werte für die Geruchstundenhäufigkeiten gerade noch eingehalten. Eine Nutzungsänderung der vorhandenen Stallanlagen zum Halten von Mastschweinen oder Masthähnchen würde zu höheren Geruchsmassenströmen führen und somit würden aller Voraussicht die Grenzwerte für die Geruchsstundenhäufigkeiten nicht mehr eingehalten. Damit wäre eine Nutzungsänderung der vorhandenen Gebäude derzeit nur für die Schweinehaltung möglich, denn hier gibt es zertifizierte Abluftreinigungsanlagen. Für die Haltung von Masthähnchen existieren nur zertifizierte Anlagen in Bezug auf Staub und Stickstoff.

Die Vorhaben können, soweit sie immissionsrechtlich möglich sind, im Bereich der bestehenden Hofstelle erfolgen. Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 121 – Lager Weg 2 (südöst. Addrup/nördl. Fladderkanal)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Der Betrieb hat in der Vergangenheit kaum eine Entwicklung durchgeführt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig soll die Bullenmast erweitert werden (ca. 0,1 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Nach Aussage der LWK bestehen bei den vorhandenen Stallanlagen keine

Immissionskonflikte. Eine überschlägige Immissionsprognose ergab, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine Erweiterung der vorhandenen Rindviehhaltung realisierbar wäre. Hierbei sollte ein Abstand von 100 m zum nächstgelegenen Wohnhaus berücksichtigt werden.

Für die geplanten Entwicklungen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche nach Süden berücksichtigt und damit ein Abstand von mehr als 100 m zum nächsten fremden Wohnhaus eingehalten.

Standort 122 A- Elstener Str. 18 (nördl. GI Addrup)
Standort 122 B Darreler Str. 3 (südl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweine- und Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Am Standort A ist mittelfristig eine Erweiterung der Schweinemast geplant. Mittelfristig sind auch eine Strohlagerhalle, ein Güllebehälter und eine Silage-Platte geplant (ca.1,1 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.
Am Standort B soll mittelfristig der neue Mastschweinestall erweitert und ältere Ställe event. stillgelegt werden (ca. 0,25 ha).

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind nach erster Einschätzung der LWK voraussichtlich gegeben.
Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung bzw. zu einem Industriegebiet ist am Standort A eine Erweiterung der Mastschweineplätze unter den derzeitigen Genehmigungsbedingungen nach Aussage der LWK nicht ohne Auflagen realisierbar. Im südlich gelegenen Gewerbegebiet werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen die vorgeschriebenen Grenzwerte in Hinblick auf die Geruchsstunden schon leicht überschritten. Es kann daher ein Ausbau der Hofstelle nur erfolgen wenn eine 30 % ige Verbesserung bei den Geruchsimmissionen erreicht wird. Dies sei nach Aussage der LWK nur möglich, soweit die Privilegierung gegeben ist und der geplante Neubau sowie vorhandene Stallanlagen mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstet werden.
Auch am Standort B Straße ist nach Aussage der LWK eine Erweiterung der Tierhaltung auf Grund der Nähe zu Wald nur bedingt realisierbar. Bereits derzeit werden Waldflächen von so hohen N-Depositionen überlagert, sodass eine Bewertung mit Hilfe des LAI-Papiers und der 30% Regelung nicht zu einem positiven Ergebnis führt.
Bei einer Erweiterung der Tierhaltung greift hier die Verbesserungsregelung – 30% Minderung der N-Emissionen- des Landkreises Cloppenburg. Dies wäre nur zu erreichen, soweit die Privilegierung gegeben ist und durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen in den geplanten sowie in Teilen der vorhandenen Stallanlagen.

Für die geplanten Entwicklungen werden entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

Standort 123 A- Ünnern Esk 13 (Gemeindegrenze südöstl. Bevern)
Standort 123 B Ünnern Esk (südöstl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweine- und Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Am Standort A ist mittelfristig eine Erweiterung der Rinderhaltung oder alternativ der Schweinemast geplant. Mittelfristig sind auch eine Silage Platte und ein Altenteiler Wohnhaus geplant (1,2 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Am Standort B soll aktuell ein Mastbullenstall errichtet werden. Als Nebenanlage sind Silage-Platten geplant (0,8 ha).

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Die Standorte A und B können in Bezug auf die Geruchsemmissionen nicht getrennt betrachtet werden, da sie in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und jeweils als Vorbelastung einfließen. Die Standorte liegen nach Aussage der LWK in einem Bereich in dem bereits derzeit die Grenzwerte für die Geruchstundenhäufigkeiten gemäß der GIRL aufgrund der Vorbelastungen sowohl westlich als auch östlich nicht an allen zu berücksichtigenden Wohnhäusern eingehalten werden.
Bei einer Erweiterung der Tierhaltung müsste daher nach den Vorgaben des Landkreises Cloppenburg eine 30 %-ige Verbesserung an den Wohnhäusern im TA-Luft Radius herbeigeführt werden. Dies ist nach Aussage der LWK nur möglich, wenn sowohl vorhandene als auch geplante Stallanlagen mit zertifizierten Abluftreinigungsanlagen ausgestattet werden

Für die geplanten Entwicklungen werden entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

Standort 124 A- Warnstedter Str. 4 (nördl. Bartmannsholter Str.)
Standort 124 B Kampstr.4 (nördl. Bartmannsholter Str.)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung der jedoch hauptsächlich jedoch Ackerbau betreibt. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Für den Standort A liegt eine Genehmigung für die Erweiterung der Schweinemast vor. Mittelfristig ist der Bau einer Kartoffelhalle und von zwei Güllebehältern geplant (0,4 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.
Am Standort B liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung und Wald ist der genehmigte Stall mit einer Abluftbehandlungsanlage auszuführen.

Für die geplante Nebenanlage am Standort A wird eine entsprechende Erweiterungsfläche bis zu den vorhandenen natürlichen Abgrenzungen berücksichtigt.

Standort 125 A- Kaiserhof 13 (nordöstl. Bevern)
Standort 125 B Kaiserhof (nordöstl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Am Standort A ist mittelfristig eine Erweiterung der Schweinemast geplant. Mittelfristig sind auch eine Strohlagerhalle, zwei Güllebehälter, eine Silage Platte sowie ein Altenteiler Wohnhaus geplant (1,1 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor. Die Hofstelle (Standort A) liegt im LSG Calhorner Mühlenbach, daher sind die Schutzgebietsvorschriften zu beachten. Eine Erweiterung an diesem Standort um Mastschweineplätze ist nur möglich, wenn die vorhandenen noch nicht abgefilterten Ställe und der geplante Stall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet werden. Der Betrieb fällt unter den niedersächsischen „Filtererlass“.

Am Standort B soll mittelfristig der Mastschweinestall erweitert werden (0,15 ha). Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gege-

ben. Im südöstlich gelegenen Gewerbegebiet werden in der Ist-Situation die vom Verordnungsgeber festgelegten Geruchsstundenhäufigkeiten überschritten. Der vorhandene und der geplante Stall ist daher mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszustatten.

Für die geplanten Entwicklungen werden entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt. Der Standort A liegt im LSG Calhorner Mühlenbach, nach § 5 Nr. 1f der Schutzgebietsverordnung sind Erweiterungen bestehender Hofstellen jedoch möglich.

Standort 126- Kaiserhof 13 (nordöstl. Bevern)

Es handelt sich um einen rein gewerblichen Betrieb mit Schweinehaltung. Der Standort liegt im LSG Calhorner Mühlenbach.

Es liegen keine Planungen vor. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 127 - Dinklager Str. 1 (Addrup Südost)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Rinderhaltung geplant. Mittelfristig sind auch 2 Güllebehälter (ca. 0,15 ha) sowie in Verbindung mit dem Mastbullenstall eine Biogasanlage geplant

Die Nähe zu Wohnbebauung lässt eine Erweiterung der Tierhaltung nur bedingt zu, insbesondere für Mastbullenställe stehen derzeit keine Abluftbehandlungsanlagen zur Verfügung. Auch werden die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde. Die geplante Biogasanlage ist mit dem geplanten Mastbullstall gekoppelt.

Für die geplanten Nebenanlagen (Güllebehälter) wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Stellungnahme: Entgegen dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag wurde zunächst eine Fläche für Mastbullenplätze und eine Biogasanlage gefordert. Da auch nach erneuter Stellungnahme der Landwirtschaftskammer die Tierplatzkapazitäten für ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben überschritten sind und auch die gewünschte Biogasanlage an die Stallerweiterung gekoppelt ist, würde, wie bereits ausgeführt, ein vorhabenbezogener B.-Plan erforderlich. Die Anregung wurde daher nicht berücksichtigt.

In einer erneuten Stellungnahme wurde kurz- u. mittelfristig eine entsprechende Lager- u. Maschinenhalle zu errichten, um aufgrund der aktuell geführten „Gülle-Problematik" eine Gülleseparationanlage bzw. eine Gülleaufbereitungsanlage unterbringen zu können, um so wirtschaftlich transportwürdige Wirtschaftsdünger zu erhalten. Die gewünschte Entwicklungsfläche reicht aufgrund des schmalen Grundstückszuschnitts relativ weit in die freie Landschaft hinein. Nach einer erneuen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer haben die geplanten Nebenanlagen jedoch eine bedeutende Funktion für den Gesamtbetrieb. Da große Mengen der anfallenden Gülle abgegeben werden müssen. Weiterhin sei es wichtig den Wirtschaftsdünger auch zu den Zeiten bereitstellen zu können, in denen er vom Abnehmer benötigt wird.

Die Erweiterungsfläche für die Gülleaufbereitung und die Lagerhalle wird daher aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse und der Alternativlosigkeit berücksichtigt.

Standort 128- In't Brauk 3 (südwestl. Addrup)
Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Es ist ein Übergang zum Haupterwerb geplant.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Kälberaufzucht vorgesehen. Aktuell ist auch ein Altenteiler-Wohnhaus vorgesehen (ca. 0,28 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Im Bereich der Hofstelle werden nach Aussage der LWK derzeit die von der GIRL vorgegebenen Werte für die Geruchstundenhäufigkeiten gerade noch eingehalten. Eine Aufstockung des Tierbestandes ist daher nur möglich, wenn die geplante Erweiterung mit dem Einbau einer Abluftreinigungsanlage einhergeht.

Für die geplanten Entwicklungen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 129- Wöstendamm 6a (nördl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Schweinemast geplant. Als Nebenanlage ist aktuell ein Güllebehälter, der bereits genehmigt ist, vorgesehen. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Nähe zu Wohnbebauung und Wald lässt eine Erweiterung der Tierhaltung nur bedingt zu, sodass vermutlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich würden. Auch werden die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich ist.

Die geplante Nebenanlage kann im Bereich der Hofstelle realisiert werden. Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 130- Dinklager Weg 1 (nordöstl. Osteressen)

Es handelt sich um eine GbR als Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Milchkuhherde vorgesehen (ca. 0,2 ha).
Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Der Betrieb plant die Erweiterung der Milchkuhherde. In Bezug auf die zu betrachtenden Emissionen und Immissionen liegt der Betrieb nach Aussage der LWK in einem Bereich wo die Grenzwerte für die Geruchstundenhäufigkeiten gemäß der GIRL noch gerade eingehalten werden und nur begrenzte Spielräume für eine Erweiterung der Tierhaltung bestehen. Ein Ausbau der Milchviehhaltung stellt nach den überschlagsmäßigen Berechnungen der LWK die Obergrenze dar. Bei der erforderlichen Betrachtung der N-Deposition müssten auch die benachbarten Waldflächen berücksichtigt werden.

Für die geplanten Entwicklungen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 131- Calhorner Str.8 (nördl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Schweinemast geplant. Als Nebenanlage sind mittelfristig ein Güllebehälter, eine Maschinenhalle und eine Silage-Platte vorgesehen (insges. 0,3 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Nähe zu Wohnbebauung lässt eine Erweiterung der Tierhaltung nur bedingt zu, sodass vermutlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich würden. Auch werden die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde.

Für die geplanten Nebenanlagen werden zur Abrundung der Hofstelle entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

Standort 132 –Dinklager Str. 18 (Addrup Süd)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 133 –Zum Beverdiek 1 (nordwestl. Bevern)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 134 –Calhorner Str. 10 (nördl. Bevern)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Event. soll der Sohn die Landwirtschaft wieder aufnehmen. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 135 –Up’n Felde 1 (östl. Addrup)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 136 – Calhorner Str. 17 (Calhorn)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Es liegen keine Planungen vor. Die benachbarte Wohnbebauung und Wald lässt eine Erweiterung der Tierhaltung auch kaum zu. Der Betrieb soll in der derzeitigen Form weitergeführt werden.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 137- Loher Riege 2 (westl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Bullenmastplätze werden zurzeit nicht genutzt.

Mittelfristig ist eine Erweiterung der Schweinemast geplant. Als Nebenanlage sind mittelfristig eine Silage-Platte vorgesehen (0,15 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Nähe zu Wohnbebauung und Wald lässt eine Erweiterung der Tierhaltung nur bedingt zu, sodass vermutlich Abluftbehandlungsanlagen erforderlich würden. Auch werden die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde.

Für die geplanten Nebenanlagen werden zur Abrundung der Hofstelle entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

Standort 138 –Im Holte 2 (östl. GE-Osteressen)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 139 - Diekweg 2 (südwestl. Calhorn)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.
Es liegen keine Planungen vor.
Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 140 – Artlandstr. 5 (süd. Bevern)

Es handelt sich um einen gewerblichen Betrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Es liegen keine Planungen vor.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 141 –Bartmannsholter Str. 11 (nördl. Bartmannsholter Str.)

Der Betrieb ist überwiegend verpachtet. Es sind keine Tierplätze vorhanden. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 142 –Bartmannsholter Str. 9 (nordwestl. Bartmannsholter Str.)

Der Betrieb ist verpachtet. Es sind keine Tierplätze vorhanden. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 143 –Dinklager Str. 24 (südl. Addrup)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 144- Dinklager Str.7 (Addrup-Ost)

Es handelt sich um einen Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdhaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Mittelfristig ist ein Einstieg in die Jungpferdeaufzucht vorgesehen. Aktuell ist der Bau einer Longierhalle geplant. Mittelfristig ist der Bau einer Strohlager- und Maschinenhalle vorgesehen (insges. ca. 0,3 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Ein Ausbau der Pferdehaltung wäre nach Auffassung der Landwirtschaftskammer jedoch vermutlich nicht realisierbar, da im näheren Umfeld derzeit schon die vorgegebenen Grenzwerte der GIRL überschritten würden. Nach der Genehmigungspraxis des Landkreises Cloppenburg ist in solchen Situationen eine Erweiterung der Tierhaltung nur machbar, wenn eine 30 % ige Verbesserung der Immissionen erzielt wird. Für die Pferdehaltung gibt es derzeit jedoch keine zertifizierten Abluftreinigungsanlagen.

Für die geplanten Nebenanlagen wird zur Abrundung der Hofstelle eine entsprechende Erweiterungsfläche berücksichtigt.

Standort 145 –Dinklager Str. 22 (südl. Addrup)

Der Betrieb ist verpachtet. Die Stallanlagen stehen leer. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 146 –Hohefehn 2 (nördl. Calhorn)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 147 –Wangerpohl 1 (Gemeindegrenze südl. Dinklager Str.)

Der Betrieb ist verpachtet. Die Stallanlagen stehen leer. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 148 –Dinklager Str. 13 (südl. Addrup / nördl. Dinklager Str.)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 149 –Lüscher Str. 3 (östlich GI Addrup)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer/Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 150–Ünnern Esk 4 (westlich Addrup)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 151 –Carumer Str. 11 (an südöstl. Gemeindegrenze)

Die Stallanlagen sind bisher verpachtet und werden vom Eigentümer/Pächter auf dem Stand der Technik gehalten. Zukünftig ist wieder eine Eigenbewirtschaftung beabsichtigt. Der vorhandene Bestand wird, einschließlich einer geringen Abrundungsfläche für eine Maschinenhalle, berücksichtigt.

Standort 152–Wöstendamm 6 (nördl. Bevern)

Die Stallanlagen sind verpachtet und werden vom Eigentümer auf dem Stand der Technik gehalten, sie stehen jedoch derzeit leer. Auf der Hofstelle werden noch Pferde in geringer Zahl gehalten. Der vorhandene Bestand wird berücksichtigt.

Standort 153 – Ünnern Esk 10 (westlich Addrup)

Es handelt sich um einen rein gewerblichen Nebenerwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Es liegen keine Planungen vor.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 154 - Dinklager Str. 20 (südl. Addrup)

Es handelt sich um eine GbR als Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Aktuell ist ein Umbau der Rinderställe auf Rosé-Mast vorgesehen.
Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Die geplante Anlage kann im Bereich der bestehenden Hofstelle realisiert werden.

In der Ist-Situation werden nach Aussage der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der Vorbelastungen bei den angrenzenden Wohnhäusern die max. Geruchstundenhäufigkeiten jedoch bereits überschritten. Umstrukturierung bzw. Neubau wäre nur im Rahmen einer „Verbesserungsgenehmigung“ (LK Cloppenburg) möglich. Bei Baumaßnahmen, die nur innerhalb eines Gebäudes ohne eine Veränderung der Außenwände und Dachkonstruktion stattfinden, würde eine Verbesserung bezogen auf das einzelne Gebäude ausreichend sein.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 155- Up’n Felde 3 (östlich Addrup)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Aktuell ist eine 1. Erweiterung der Schweinemast geplant (0,6 ha). Mittelfristig ist ein weiterer Schweinmaststall bzw. Alternativ ein Geflügelmaststall geplant. Als Nebenanlage sind ein Güllebehälter und eine Silage-Platte vorgesehen (0,25 ha). Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind für die 1. Erweiterungsstufe der Tierplätze noch gegeben. Eine Erweiterung der Tierhaltung auf der Hofstelle ist jedoch nur schwer realisierbar. In der Ist-Situation werden nach Aussage der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der Vorbelastungen derzeit schon im Radius von 600 m die in der GIRL vorgegebenen Grenzwerte überschritten. Gemäß den Genehmigungsregelungen des Landkreises Cloppenburg ist in dieser Situation ein Ausbau der Tierhaltung nur möglich, wenn eine 30 %-ige Immissionsverbesserung erzielt wird. Dies ist nur möglich, wenn vorhandene Stallungen (sofern möglich) und die geplante Erweiterung mit Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden.

Für eine weitere Steigerung werden die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Vorhaben überschritten, sodass für deren Erweiterung ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich würde.

Für die 1. Erweiterung und für die geplanten Nebenanlagen werden zur Abrundung der Hofstelle entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

Standort 156 – Calhorner Str. 18 (nördl. Bevern)

Es handelt sich um einen gewerblichen Betrieb mit Schweinehaltung der im Nebenerwerb geführt wird.

Es liegen keine Planungen vor.

Die vorhandene Hofstelle wird berücksichtigt.

Standort 157– Lüscher Str. 14 (südöstl. GI Addrup)

Es handelt sich um eine gewerbliche Viehhandelsgesellschaft mit Mastschweineplätzen. Zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen liegen keine Planungen vor. Aktuelle ist eine LKW-Waschhalle geplant.

Die vorhandene Hofstelle wird einschließlich der Waschhalle berücksichtigt.

Standort 158- Kaiserhof (nordöstl. Bevern)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung (Hauptbetriebssitz Lastrup-Hemmelte). Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung be-

scheinigt.
Mittelfristig ist eine Erweiterung der Ferkelplätze vorgesehen. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung und der Abstandsregelung von 100 m ist eine Erweiterung nach Aussage der LWK auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück nicht möglich.

Der vorhandene Standort wird berücksichtigt.

Stellungnahme: Der Betrieb wünscht zusätzliche Fläche für Güllebehälter am Hofraum. Der Standort liegt im LSG Calhorner Mühlenbach. Nach erneuter Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (LWK) müssen sowohl neue Stallanlagen als auch neue Güllebehälter einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnhäusern von 100 m einhalten, was hier nicht gegeben ist. Die Anregung kann daher auch aus diesen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Standort 159 Calhorner Kirchweg 105 - (östl. Bartmannsholter Forst)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung in der Gemeinde Essen (im Hauptbetriebssitz Lastrup werden auch Schweine gehalten). Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Mittelfristig sind ein Mastbullenstall und eine Biogasanlage vorgesehen. Sofern Immissionsprobleme bestehen, ist alternativ ein Mastschweinestall ohne Biogasanlage geplant. Aktuell sind auch Lagerstätten für Silage geplant. (insges. 1,4 ha)

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb sind gegeben. Ein Ausbau der Tierhaltung –hier Rindviehbereich – ist nach Aussage der LWK unter Umständen auf der Hofstelle möglich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen werden bei den zu berücksichtigenden Wohnhäusern die in der GIRL vorgegebenen Grenzwerte nicht überschritten. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe keine schützenswerten Waldflächen.

Für die Erweiterung werden zur Abrundung der Hofstelle entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

Standort 160 A- Loher Riege 8a (westl. Bevern)
Standort 160 B Beverner Str. 24 (südwestl. Beverner Str.)
Standort 160 C Zum Brokhagen Stau 6 (Plangebiet B.-Plan Nr. 35c)

Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung. Dem Betrieb wurde durch die LWK eine gute Aufstellung bescheinigt.

Am Standort A ist kurzfristig ein Getreidelager geplant, mittelfristig ist die Errichtung einer Futtermühle mit Lagerraum für 4.500 t vorgesehen (insges. 1,1 ha). Zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.
Am Standort B ist aktuelle der Bau von 3 Güllebehältern vorgesehen, mittelfristig soll eine Separationsanlage mit Lagerhalle und Waage sowie eine Silage-Platte errichtet werden (1,2 ha). Zu Tierhaltungs- und Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.
Der Standort C liegt außerhalb des Plangebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35c.

Bei der Futtermühle sind voraussichtlich am Standort A die Voraussetzungen für eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb gegeben, soweit die angegebene Größenordnung eingehalten wird. Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung ist jedoch eine

Prüfung der Immissionssituation (Staub, Lärm) erforderlich. Betriebswirtschaftlich wäre, nach Aussage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages, aufgrund des Bestands an weiteren gewerblichen Stallanlagen allerdings eine mehr als doppelt so große Futtermühle sinnvoll. Da diese jedoch nicht mehr als privilegierter Betrieb im Außenbereich errichtet werden kann, würde für eine größere Futtermühle ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich

Für die geplanten Anlagen zur Abrundung der Standorte A und B sind entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt. Die mit einer Futtermühle verbundenen Immissionsbelastungen durch Lärm und Staub sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu untersuchen.

Standort 201 Artlandstraße 9 (südlich Bevern)

Es handelt sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle ohne Wohnnutzung, die sich derzeit aufgrund der dort noch gemeldeten Tierzahlen als Außenstandort darstellt.

Als Erweiterung des vorhandenen Außenstandortes ist nach Aussage der LWK bzw. des Betreibers derzeit der Neubau eines Stalls für Mastschweine (1.499 Plätze) geplant. Zu Biogasanlagen liegen keine Planungen vor.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung als gewerbliche Tierhaltungsanlage, die nicht unter das UVPG fällt, können gegeben sein, wenn die Gesamttierzahl an diesem Standort unter 1.500 Tierplätze für Mastschweine bleibt.

Die Umsetzung erscheint aufgrund der Entfernung von etwa 130 m zur benachbarten Wohnbebauung jedoch nur machbar, wenn eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage eingebaut wird.

Für die Ergänzung des Außenstandortes werden entsprechende Erweiterungsflächen berücksichtigt.

4.2 Allgemeine Belange der Land- u. Forstwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die Entwicklungsabsichten der Tierhaltungsbetriebe wurden mit den betroffenen Betriebsleitern abgestimmt und unter Beachtung des Kriterienkataloges und der Planungsziele berücksichtigt. Angaben zu den einzelnen Hofstellen/Stallstandorten sind im vorangegangenen Kapiteln 4.1 enthalten.

Forstwirtschaft

Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die Festsetzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen wird das Anpflanzen von Wald- oder Gehölzflächen nicht beeinträchtigt. Mögliche Entwicklungsflächen für die Tierhaltungsbetriebe sind jeweils nur im direkten Umfeld der vorhandenen Hofstellen/Tierhaltungsanlagen berücksichtigt. Begrenzung der Bebauungsmöglichkeit im Außenbereich kommt der potenziellen Waldentwicklung grundsätzlich entgegen. Ein Erfordernis zur Errichtung von größeren Gebäuden für die Forstwirtschaft im Plangebiet ist nicht erkennbar. Für Anlagen zur Wildtierfütterung oder zur Jagd sind entsprechende Ausnahmen vorgesehen. Bei dem im Um-

feld der Standorte vorhanden Baumbestand handelt es sich Teilweise um Hofgehölze.

Soweit Waldflächen durch Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen betroffen sein können, wurde i.d.R. im Rahmen der Immissionsvorprüfung durch die Landwirtschaftskammer die Aussage getroffen, dass durch Abluftbehandlungsanlagen auch die Stickstoffbelastung reduziert werden kann bzw. werden muss, sodass eine Verbesserung erreicht werden kann.

4.3 Gartenbaubetriebe (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Flächen im Plangebiet, die von der Bebauung freizuhalten sind, werden von den bestehenden Betrieben derzeit überwiegend zur landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung in Anspruch genommen. Gartenbaubetriebe sind im Plangebiet nur in geringem Umfang vorhanden. Grundsätzlich ist nach den Festsetzungen auch eine gartenbauliche Nutzung der Flächen zulässig, soweit dazu keine größeren Gebäude bzw. Gewächshäuser erforderlich sind. Ein Bedarf für die Ausweisung von entsprechenden Flächen z.B. für Gewächshäuser, wurde ermittelt und soweit ein konkreter Bedarf für Kühl- oder Gewächshäuser festgestellt wurde oder solche Anlagen vorhanden sind, wie z.B. bei der Hofstelle 59 Osteressen, Grüner Weg 2 (Kühlhaus für Sonderkulturen) auch berücksichtigt.

4.4 Belange der Versorgung und von ortsgebundenen gewerblichen Betrieben (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Voraussetzung von derartigen Vorhaben ist, dass die Anlagen oder Betriebe nach ihrem Gegenstand und ihrem Wesen und nicht nur etwa aus Gründen der Rentabilität auf die geographische oder geologische Eigenart der betreffenden Standorte angewiesen sind, und sie an einem anderen Standort ihren Zweck verfehlen würden. Dies ist z.B. bei den leitungsgebundenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen der Fall oder aus geologischen Gründen aufgrund anstehender, oberflächennaher Rohstoffe.

Der Gemeinde sind zurzeit keine derartigen neuen Vorhaben für das Plangebiet bekannt. Der Gemeinde sind auch keine bedeutenden bzw. abbauwürdigen Lagerstätten von oberflächennahen Rohstoffen wie Sand oder Ton bekannt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich jedoch tiefliegende Lagerstätten, die die Realisierung ortsgebundener gewerblicher Anlagen begründen könnten.

Im nördlichen Randbereich der Gemeinde berührt ein Erdgasfeld das Plangebiet. Im Plangebiet befinden sich auch entsprechende Erdgas- bzw. Erdölbohrungen, die jedoch überwiegend bereits verfüllt sind. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m der nicht überbaut oder abgegraben werden darf (Stellungnahme von ExxonMobil vom 13.12.2016). Sie werden daher nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich nach Angabe von ExxonMobil folgende Anlagen:

Vorhandene bzw. geplante Leitungen/ Kabel/ Bohrungen	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleit-kabel
Erdölleitung 2048 Welpe-Lastrup	150	4	ja
Diverse Leitungsreste - Artlandstraße K177 und Bevern	100	---	---
Seismische Messstation SON-E2-Essen (Oldb.)	---	---	---
Netzanschlusskabel SON-E2-Essen (Oldb.)	---	2	---
Verfüllte Erdölbohrung Hemmelte 3	ETRS89-East: 32430984	ETRS89-North: 5846117	
Verfüllte Erdölbohrung Hemmelte 2	ETRS89-East: 32432295	ETRS89-North: 5846172	
Verfüllte Erdölbohrung Vestrup-West 1	ETRS89-East: 32434881	ETRS89-No[\h: 5845913	
Verfüllte Erdgasbohrung Addrup Z1	ETRS89-East: 32435180	ETRS89-North: 5842956	
Verfüllte Erdölbohrung Addrup 1	ETRS89-East: 32435204	ETRS89-North: 5840454	

Bei konkreten Projekten ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:
ExxonMobil Production Deutschland GmbH Betrieb Lastrup
Auf dem Sande 9
49688 Lastrup
Telefon: 04472/ 891-0

4.5 Sonstige gewerbliche Anlagen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (z.B. Tierhaltungsanlagen)

Bei den gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben, handelt es sich um solche Vorhaben, die in bestimmter Weise zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind. Für die Zulässigkeit ist es dabei erforderlich, dass das Vorhaben „hier und so sinngerecht nur im Außenbereich untergebracht werden soll“ (BVerwG, Urt. Vom 14.05.1969 4 C 19.68). Im Gegensatz zu den unter § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um orts- oder standortgebundene Betriebe, d.h., dass ein Investitionsvorhaben aufgrund z.B. der naturräumlichen oder infrastrukturellen Ausstattung nicht auf einen bestimmten Standort im Plangebiet angewiesen ist.

Bei diesen Betrieben kann es sich nach der gegenwärtigen Regelung des BauGB auch um gewerbliche Tierhaltungsanlagen, bis zu der in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB definierten Größe (UVP-pflichtige Vorhaben), handeln. Ziel der Planung ist jedoch gerade einer ungesteuerten Zunahme von Tierhaltungsanlagen im Bereich des Plangebietes entgegenzusteuern. Die Belange der in der im Plangebiet ansässigen Tierhaltungsbetriebe, auch soweit es sich um gewerbliche Nutzungen handelt, wurden im Rahmen der Planung unter Beachtung der Planungsziele berücksichtigt (siehe Kap. 4.1).

4.6 Belange der Wind- und Wasserenergie

Die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie kommt aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes nicht in Betracht.

Die Möglichkeiten zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Essen festgelegt worden. Mit dieser Änderung ist außerhalb des Plangebietes in der Gemeinde ein Bereich positiv für die Nutzung der Windenergie dargestellt worden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind somit keine Konflikte hinsichtlich der Windenergie verbunden.

4.7 Biogasanlagen

Im Außenbereich sind gem. § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB auch Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einer gewerblichen Tierhaltungsanlage stehen und bestimmte Anforderungen erfüllen. Zur Erreichung der Planungsziele des vorliegenden Bebauungsplanes soll der überwiegende Landschaftsbereich jedoch auch von derartigen Anlagen freigehalten werden. Neue Biogasanlagen sollen daher auf das Umfeld der vorhandenen Hofstellen und Stallstandorte beschränkt werden. Der Bedarf wurde im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages ermittelt und bei der Festlegung der „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ berücksichtigt.

4.8 Sonstige Vorhaben / Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen

Für vorhandene und zulässigerweise errichtete Gebäude sowie entsprechende Gewerbebetriebe bestehen als sonstige Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB auch im Außenbereich, nach dem in § 35 Abs. 4 BauGB vorgegebenen Rahmen, Möglichkeiten zur Erhaltung, zur Umnutzung sowie in eingeschränktem Umfang auch zur Erweiterung der vorhandenen Bausubstanz. Um diesen Nutzungen ausreichend Rechnung zu tragen, wurden die im Außenbereich bereits bestehenden Gebäude von der Festsetzung als „freizuhaltende Fläche“ ausgespart. Dabei wurden auch die gegebenenfalls bestehenden Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt. Über die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben trifft der Bebauungsplan jedoch keine Aussage, sie richtet sich auch für diese Vorhaben in diesen „weißen“ Bereichen nach wie vor ausschließlich nach § 35 BauGB.

4.9 Weitere Siedlungs- und Gewerbeentwicklung

Die vorliegende Bauleitplanung hat nicht das Ziel, die weitere Siedlungsentwicklung oder die Erweiterung gewerblicher Bauflächen zu erschweren. Die derzeitigen Wohn- und Gewerbegebiete grenzen in der Regel an die festgesetzten „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ an. Soweit und sobald sich ein Erfordernis für eine Erweiterung dieser vorhandenen Baugebiete (wie z.B. das Gewerbegebiet Osteressen oder die gewerblichen Bauflächen Addrup - Firma Wernsing) ergibt, können diese Flächen erneut überplant werden. Für die Erweiterung von Baugebieten ist in diesem Fall für die betreffenden Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen, der den vorliegenden Bebauungsplan überlagert und damit dessen Festsetzungen aufhebt.

4.10 Belange der Kernenergie

Der Gemeinde Essen (Oldb.) liegen keine Erkenntnisse über geplante Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, für das Plangebiet vor. Da im Plangebiet auch keine bestehenden Anlagen der genannten Art vorhanden sind, sind die Belange der Nutzung der Kernenergie nicht betroffen.

4.11 Belange des Denkmalschutzes

Baudenkmäler

Folgende Baudenkmäler bzw. Gruppen baulicher Anlagen im Planungsgebiet bzw. angrenzend an das Planungsgebiet sind mit dem Planzeichen **„D“** gekennzeichnet:

- Addrup, Hof Steinweg, Unnern esk 6 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit Baumbestand und ehem. Bauerngarten, Wegekapelle)
- Bartmannsholte, Hallenhaus, Zur breiten Wiese 12 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
- Bartmannsholte, Forstschutzhütte, Am Forst
- Bevern, Haus Tapken, Kirchstraße 7, (Wohnhaus)
- Bevern, Kirchstraße 32, (Kirche)
- Bevern, Ehrenmal, Lüscher Str. / Unnern Esk 2 (Ehrenmal)
- Felde, Hallenhaus, Felder Straße 3
- Gut Lage, Dinklager Straße 19, (Herrenhaus mit Graft Gutsgarten)
- Gut Lage, Carumer Str. 9 (Doppelheuerhaus)
- Osteressen, Mühlendeich 2a (Backhaus)
- Osteressen, Hallenhaus, Osteressener Straße 12A (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
- Osteressen, Backhaus Hof Diers, Osteressener Straße 13
- Uptloh, Hof Diers, Loher Riege 4, (Backhaus, Göpelhaus, Remise)
- Uptloh, Heuerhaus, Unnern Esk 11 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
- Uptloh, Hallenhaus, Wangerpool 1 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit Eichenallee)

Weitere Baudenkmäler sind der Denkmalliste des Landkreises Cloppenburg zu entnehmen. Bauvorhaben in der Umgebung von Baudenkmälern bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§8 und §11 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Ortsbildprägende Gebäude

Nach Mitteilung des Landkreises Cloppenburg befinden sich im Geltungsbereich weitere Gebäude die als „kulturlandschaftsprägend“ eingestuft werden. Gem. § 35 Absatz 4 Nr. 4 bestehen für die Erhaltung und Nutzung derartiger Gebäude besondere Möglichkeiten. Das trifft auf folgende Gebäude, die mit einem OB (für ortsbildprägend) gekennzeichnet sind, zu:

- Calhorn, Heuerhaus, Calhorner Str. 9
- Addrup, Hofstelle; Kaiserhof 7

- Addrup, Fachwerkhaus, Dinklager Str. 16
- Bartmannsholte, Hofanlage, Bartmannsholter Str. 9

Baudenkmale

Die im Plangebiet vorhandenen Baudenkmale sowie die von der Denkmalbehörde benannten „ortsbildprägenden Gebäude“ sind entsprechend der Stellungahme der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Cloppenburg in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. Soweit bauliche Erweiterungen an den vorhandenen Hofstellen oder Stallstandorten durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen sondern weiterhin zulässig sind, müssen die einzelnen Fragen des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus archäologische Bodendenkmale bzw. Fundstellen. Das betrifft insbesondere die gekennzeichneten „Archäologischen Bereiche“ und „Plaggeneschflächen“. Erfahrungemäß sind in diesen Bereich auch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit archäologische Funde zu erwarten. Für die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege sind insbesondere die folgenden Hinweise in der Planzeichnung zu beachten:

„Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde} gemacht werden, sind diese gemäß§ 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Referat Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15,Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

„Plaggeneschflächen / Archäologische Bereiche

Für Bauvorhaben im Umfeld der „Plaggeneschflächen“ und „Archäologischen Bereiche“ ist vor Baubeginn durch den Verursacher die archäologische Qualität der Bauflächen (z.B. durch Prospektion) zu überprüfen. Für die Überprüfung bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 Nieders. Denkmalschutzgesetz).“

Der Umfang und die Notwendigkeit von Voruntersuchungen sind daher abschließend im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

4.12 Belange der Leitungstrassen und Verkehrsanlagen

Erdgashochdruckleitung

Im Bereich des Plangebietes verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 38. 00.00 „Warnstedt – Steinfeld“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 400 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein

Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" ist bei Bauvorhaben zu berücksichtigen. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-241) Kontakt aufzunehmen.

Bahnstrecke Oldenburg-Osnabrück

Durch das Plangebiet verläuft eine Bahnstrecke. Bei Bauvorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die OB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: OB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste lnformationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel.0721/938 5965, Fax 0721/938-5509 zrwd@deutschebahn.com.

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Durch das Plangebiet verlaufen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (B 68, L 843 sowie der K 176, K 177, K 280 und K 355). Auf die straßenbaulichen Belange, Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG I) § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG I§ 24 Abs. 2 NStrG entlang dieser Straßen und die bestehenden Zufahrtsbeschränkungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

4.13 Erschließung

Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen über die Erschließung einer nach § 35 BauGB in seinem Geltungsbereich mögliche Bebauung. Dies ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass er bei der Errichtung oder der Änderung von Außenbereichsvorhaben für Tierhaltungsanlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angeschlossen sind, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Eine direkte verkehrliche Erschließung einzelner gewerblicher Tierhaltungsanlagen über unmittelbare oder mittelbare Zufahrten zur Bundes-, Landes- und Kreisstraße hin ist nach Aussage der Landesbehörde nicht zulässig.

Diese Aussagen der Landesbehörde sowie die bestehenden straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszonen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, der Außenbereich geschützt und insbesondere die Ansiedlung von weiteren Tierhaltungsanlagen gesteuert werden. Damit soll die freie Landschaft im Plangebiet weitgehend von störenden Anlagen freigehalten bzw. vor einer zusätzlichen Zersiedelung bewahrt werden. Dazu werden im Plangebiet von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Gleichzeitig sollen den bestehenden tierhaltenden Betrieben angemessene Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Diese sind in Kap. 4.1 beschrieben.

Sonstige Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht getroffen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden somit keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung auch ohne Planung möglich wären, sondern es wird lediglich die Fläche eingeschränkt auf denen bauliche Anlagen errichtet werden können.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u>

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

<u>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)</u>

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von

§ 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Naturdenkmäler und das Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“. Das flächige Naturdenkmal in Form eines Sandhügels befindet sich östlich vom Bartmannsholter Forst. Das zweite Naturdenkmal liegt nördlich des in West-Ost-Richtung verlaufenden Abschnitts der K 176, westlich der Darreler Straße und das dritte Naturdenkmal befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebietes im Bereich „Gut Lage“. Ansonsten sind geschützte oder nach dem BNatSchG schutzwürdige Bereiche gem. §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG nicht vorhanden.

Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken sind in Teilbereichen vorhanden.

<u>Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG</u>

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998) ist der Landschaftsraum in unterschiedlichen Themenkarten dargestellt:

Die Karte 6 des LRP stellt die für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche dar und unterteilt dabei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in unterschiedliche Wertstufen. Die Skala reicht hierbei von wenig eingeschränkt (Wertstufe 1) bis stark eingeschränkt (Wertstufe 4). Wenig eingeschränkte Bereiche sind demnach für Arten und Lebensgemeinschaften die wertvollsten Bereiche, während stark eingeschränkte Bereiche sich weniger für Arten und Lebensgemeinschaften eignen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Bereiche mit der Wertstufe 1 kleinflächig und punktuell im nördlichen Randbereich, nördlich des Ortsteils Darrel und nördlich der Ortsteile Calhorn und Nordholte vorhanden. Auch im Bereich Bartmannsholter Forst und im südöstlichen Planbereich nördlich des Fladderkanals, westlich der K 280 sind kleinflächige Bereiche mit der Wertstufe 1 gekennzeichnet.

Bereiche mit der Wertstufe 2 (mäßig eingeschränkt) finden sich relativ großflächig im Bereich Bartmannsholter Forst, im Bereich des Calhorner Mühlenbaches, östlich des Ortsteils Bevern und zwischen dem Fladderkanal und der Lager Hase im südöstlichen Planbereich. Kleinflächig sind Bereiche mit der Wertstufe 2 über das gesamte Plangebiet verstreut dargestellt.

Mit der Wertstufe 3 sind die Ortslagen Felde, Ostendorf, Uptloh, Bevern und Addrup gekennzeichnet. Weitere kleinflächige Bereiche mit der Wertstufe 3 befinden sich kleinflächig verstreut über das gesamte Plangebiet.

Der übrige und damit auch überwiegende Teil des Landschaftsraumes im Plangebiet ist hingegen als stark eingeschränkt (Wertstufe 4) dargestellt.

In der Karte 7 des LRP sind die wichtigen Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit dargestellt. Die Nahbereiche des Calhorner Mühlenbaches und des Blocksmühlenbachs

sind als grünlandreiche Bach- und Flußniederungen und als strukturreiche Talräume gekennzeichnet. Der Bartmannsholter Forst ist als Nadelwaldbereich dargestellt. Der Landschaftsraum im Bereich Ostendorf sowie der südöstliche Teil des Plangebietes zwischen der K 280 und der Lager Hase sind als gehölzreiches Kulturland bzw. Heckenlandschaft Bestandteil des Geltungsbereiches. Im Bereich der beiden punktuellen Naturdenkmäler im nordwestlichen und im südöstlichen Planbereich sind markante Einzelbäume als Landschaftselemente angegeben. Das flächige Naturdenkmal im Bereich des Bartmannsholter Forsts ist als Dünenlandschaft gekennzeichnet. Der Blocksmühlenbach und die Lager Hase im südlichen Planbereich sind als Fließgewässer dargestellt.

Geschützte u. schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft finden sich in der Karte 9 des LRP.

Der Bartmannsholter Forst (Kennzeichen LWB 85) ist als zusammenhängende Nadelwaldfläche auf bewegtem Bodenrelief und eingelagerten Dünenfeldern und einem Eichenwald mit Hudewaldcharakter beschrieben. Der Nahbereich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abschnitts des Blocksmühlenbachs ist als Niederung mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, die durch Gehölze kleinräumig strukturiert werden (LWB 86), dargestellt. Als kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit noch zusammenhängendem Grünlandbereich, der durch zahlreiche Wallhecken, Gehölzreihen und z.T. naturnahen Waldbeständen gegliedert ist, wird der Bereich um Ostendorf beschrieben. In diesem Bereich befindet sich ein Altarm der Lager Hase als naturnahes Kleingewässer. Im südöstlichen Plangebietsteil ist der Bereich zwischen der K 280 und der Lager Hase als Niederung des Fladderkanals und der Lager Hase mit eingelagerten Sandinseln, naturnahen Waldflächen und zusammenhängenden Grünlandflächen (LWB 104) beschrieben.

Das Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbach“ (CLP12) ist als größtenteils geomorphologisch gut ausgeprägte Talniederung mit zusammenhängenden Grünlandbereichen, naturnahen Waldflächen auf Standorten des Erlenbruch-, Erlenauen-, Eichen-Hainbuchen- und des Eichen-Buchenwaldes gekennzeichnet.

Bei den punktuellen Naturdenkmälern handelt es sich im nordwestlichen Planbereich um zwei Eiben und acht Stechpalmen und im südöstlichen Planbereich um eine Platane, Blutbuche und Edelkastanie sowie drei Eichen, Blutbuche und Weihrauchzeder, die hier im Bereich des vorhandenen Gutshauses stehen.

Der in West-Ost-Richtung verlaufende Abschnitt des Blocksmühlenbachs sowie der Bereich der Lager Hase sind als schützenswerte Bachläufe mit z.T. naturnaher Vegetation dargestellt.

In der Karte 10 des LRP sind Maßnahmen aufgeführt bzw. dargestellt. Im Bereich des vorliegenden Plangebietes sind im nordwestlichen Planbereich sowie im südöstlichen Teil des Plangebietes Maßnahmen des Gewässerrandstreifenprogramms gekennzeichnet. Im Rahmen dieses Programms soll die Minderung der Gewässerbelastung und die Entwicklung naturnaher Gewässerränder gefördert werden. Für den äußersten südöstlichen Planbereich sind zwischen dem Fladderkanal im Norden und der Lager Hase im Süden als Maßnahmen die Anschaffung und Betreuung von Fledermaushöhlenkästen und von Hohltaubenhöhlenkästen dargestellt.

Die vorgenannten Bereiche sind im vorliegenden Bebauungsplan, außerhalb der bereits bebauten Flurstücke zum überwiegenden Teil als von Bebauung freizuhaltend bzw. als Waldfläche festgesetzt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Essen aus dem Jahr 1995 sind in der Karte 5 (Wichtige Bereiche für die Fauna) im nordwestlichen Planbereich, westlich vom Blocksmühlenbach nördlich und südlich der K 176 wertvolle Amphibienlebensräume und wertvolle Lebensräume für Libellen dargestellt. Des Weiteren sind hier nördlich der K 176 Vorkommen des Großen Brachvogel, der Bekassine und des Kiebitz seinerzeit beobachtet worden. Im Nahbereich des Calhorner Mühlenbachs sind ebenfalls wertvolle Amphibien- und Libellenlebensräume gekennzeichnet. Nordöstlich des Ortsteils Calhorn sind im Nahbereich des Calhorner Mühlenbachs Vorkommen des Schilfrohrsängers und nordwestlich von Calhorn südlich der K 176 Vorkommen des Sperber dargestellt. Im Bereich der Lager Hase sind überwiegend Vorkommen des Kiebitz kartiert worden. Zwischen dem Fladderkanal und der Lager Hase im südöstlichen Planbereich sind seinerzeit wertvolle Amphibien- und Libellenlebensräume, Vorkommen des Großen Brachvogels, Rotschenkels und des Schilfrohrsängers festgestellt worden. Vorkommen der Schleiereule und vom Steinkauz sind im Bereich Ostendorf und Osteressen dargestellt.

In der Karte der für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Bereiche (Karte 7) sind die größeren Waldbereiche westlich des Ortsteils Calhorn, die Waldbereiche zwischen dem Fladderkanal und der Lager Hase sowie der „Bartmannsholter Forst“ als Bereiche mit mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und einem hohen Entwicklungspotential dargestellt. Der Uptloher Graben, der Blocksmühlenbach, der Calhorner Mühlenbach sowie der Weißenvehnbach, der Fladderkanal und die Lager Hase sind als Gewässer II. Ordnung und Gewässer in strukturarmen Landschaftsteilen gekennzeichnet, die nicht optimal entwickelt sind, jedoch ein hohes Entwicklungspotential besitzen. Zwischen dem Fladderkanal und der Lager Hase im südöstlichen Teil des Plangebietes sind im Bereich hier vorhandener Altarme Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt.

In der Karte 8 (Erholungsvorsorge) sind der nordöstliche Abschnitt vom Calhorner Mühlenbach und Bereiche um den Blocksmühlenbach, zwischen dem Dinklager Weg im Norden und der Lager Hase im Süden als Bereiche mit hoher Erholungseignung dargestellt. Von hoher bis mäßiger Erholungseignung ist ein Bereich östlich der Ortslage Bevern im Nahbereich des Calhorner Mühlenbachs gekennzeichnet, der sich im Süden bis zur Straße „Ünnern Esk“ und im Norden bis auf Höhe der Straße „Zum Feldkamp“ erstreckt.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen
Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d.MS, d.ML u.d. MW v. 23.07.2009 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Stand 2008 zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (IW 10 v.H.). Für Dorfgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 15 v.H.). Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden. Nach der derzeitigen Genehmigungspraxis des Landkreises Cloppenburg ist bei Überschreitung der Immissionswerte eine Genehmigung auch möglich, wenn der Beitrag der zu erweiternden Anlage durch Immissionsschutzmaßnahmen (Abluftbehandlungsanlage) um mind. 30 % reduziert wird.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

5.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiet) oder einem EU- Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Hofstellen mit Tierhaltungsanlagen befinden sich nicht nur in den ursprünglichen Bauerschaften, wie z.B. Osteressen, Addrup usw., sie sind über den gesamten Außenbereich des Plangebietes verstreut anzutreffen. Tierhaltungsanlagen als Außenstandorte, d.h. ohne zugehörige Hofstellen, sind dagegen eher selten und nur in Ausnahmefällen anzutreffen. Ein Grund für den verhältnismäßig geringeren Anteil von Außenstandorten ist in der bereits verstreuten Lage der Hofstellen zu sehen.

Neben zahlreichen Hofstellen sind im Plangebiet bzw. Außenbereich, d.h. außerhalb von Bebauungsplänen oder Siedlungsbereichen, auch einzelne verstreut liegende Wohngebäude (zum Teil ehemalige Hofstellen) und in wenigen Ausnahmefällen kleine Gewerbebetriebe vorhanden. Andere größere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Bodenabbauvorhaben, sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Ein Großteil des Plangebietes ist unbebaut und stellt sich als Acker- und Grünlandfläche dar. Innerhalb des Plangebietes liegen jedoch auch eine größere und zahlreiche kleinere Waldflächen.

5.2.1.2 Immissionssituation

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft von weiterer ungesteuerter Bebauung, insbesondere von Tierhaltungsanlagen oder sonstigen gemäß § 35 BauGB zulässigen bzw. privilegierten Bauvorhaben, freigehalten werden. Neue bzw. zusätzliche Baurechte, die zu einer Verschärfung der bestehenden Immissionssituation führen könnten werden damit nicht geschaffen.

a) Lärmsituation

Die im gesamten Außenbereich vorhandenen verstreut liegenden Hofstellen bzw. Tierhaltungsanlagen sowie vereinzelt auch gewerbliche Nutzungen verursachen auch Geräuschemissionen.

Schutzbedürftige Wohngebäude oder ehemalige Hofstellen, die nur noch zu Wohnzwecken genutzt werden, sind jedoch über das gesamte Plangebiet verstreut vorhanden. Schutzbedürftige Wohngebiete oder Baugebiete mit anderen schutzbedürftigen Nutzungen grenzen an einigen Stellen an das Plangebiet ran. Da benachbarte Wohnnutzungen oder Wohngebiete jedoch in der Regel bereits aufgrund der Geruchsbelastung größere Abstände einhalten und im Außenbereich aufgrund der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme hinsichtlich der Lärmsituation ein Schutzanspruch wie in einem Mischgebiet besteht, ist in dieser Hinsicht nicht mit einem besonderen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Besondere Vorbelastungen sind im Umfeld der vorhandenen größeren Gewerbe- bzw. Industriegebiete, wie z.B. bei der Firma Wernsing in Addrup, zu erwarten. Hier bestehen jedoch i.d.R. für die Betriebe Nutzungseinschränkungen durch die dort festgesetzten

Lärmkontingente, mit denen die benachbarte Wohnbebauung bereits entsprechend berücksichtigt wurde.

b) Verkehrsimmissionen

Belastungen durch Verkehrslärm sind insbesondere am westlichen Rand des Plangebietes durch die B 68 (Cloppenburger Straße) sowie die parallel dazu verlaufende Bahnlinie Oldenburg-Cloppenburg-Osnabrück zu erwarten. Auch durch die L 8

Auch durch die in West-Ost-Richtung verlaufende L843 (Beverner Straße / Lüscher Straße), die zur Autobahn A1 führt, ist auf den angrenzenden Flächen mit erheblichen Verkehrslärmimmissionen zu rechnen.

c) Geruchsbelastung

Innerhalb des Plangebietes sind zahlreiche landwirtschaftliche oder auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen vorhanden in deren Umfeld in der Regel mit erheblichen Geruchsbelastungen zu rechnen ist. Daneben bestehen im Plangebiet bzw. in dessen unmittelbarer Nachbarschaft teilweise auch gewerbliche Anlagen, wie zum Beispiel die Kläranlage Addrup der Firma Wernsing, von denen Geruchsemissionen ausgehen können.

Da die bereits vorhandene Geruchssituation sowie die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Geruchsbelastung eine erhebliche Rolle auf die Ansiedlungsmöglichkeit weiterer Stallanlagen hat, wurde im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages jeweils die vorhandene Geruchssituation im Bereich derjenigen Hofstellen abgeschätzt, die berechtigten Erweiterungsbedarf angemeldet haben (siehe Kapitel 4.1). Für die übrigen Bereich, in denen der Bau oder die Erweiterungen von Stallanlagen durch die Festsetzungen eingeschränkt wird, kann sich die vorliegende Planung nicht negativ auf die Geruchssituation auswirken, sodass für diese Bereiche keine Geruchsermittlungen durchgeführt wurde.

d) Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange aufgrund der vorliegenden Planung zu beachten wären.

e) Erholungsfunktion

Größere zusammenhängende Waldgebiete mit ihrer besonderen Erholungsfunktion befinden sich am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes sowie im südöstlichen Teil des Plangebietes. Im Bereich des Calhorner Mühlenbachs und des Blocksmühlenbachs sind mehr gegliederte Grünlandflächen vorhanden. Ein großer Teil des Plangebietes stellt sich jedoch als ackerbauliche Nutzfläche dar.

Die Naherholungsfunktion wird im Wesentlichen durch den „Bartmannsholter Forst“ und die zahlreichen kleineren Gehölzstrukturen, die weite Bereiche des Plangebietes gliedern, gestärkt. Auch die weitläufigen Niederungsbereiche der unmittelbar am südlichen Rand des Plangebietes angrenzenden Lager-Hase mit ihren Altarmen bildet ein bedeutendes Erholungspotenzial der Gemeinde.

5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist unbebaut und wird größtenteils als Acker genutzt. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes sowie im südöstlichen Teil des Plangebietes. Die Waldgebiete stellen sich zum überwiegenden Teil als Nadelforste dar. Die Flä-

chen im Bereich des Calhorner Mühlenbachs und im Bereich des Blocksmühlenbachs sind eher kleinflächiger und durch lineare Gehölzstrukturen vielfältig gegliedert. In diesen Bereichen sind auch die Grünlandflächen etwas stärker vertreten. Kleinere Wäldchen bzw. Feldgehölze sind über das gesamte Plangebiet verstreut und gliedern hier den Landschaftsraum.

Großräumigere Ackerflächen, die sich überwiegend ohne gliedernde Landschaftselemente darstellen, befinden sich östlich der Elstener Straße und östlich der B 68. Die über das gesamte Plangebiet verstreut liegende Bebauung ist zum überwiegenden Teil durch einzelne Feldgehölze und lineare bzw. punktuelle Gehölzstrukturen in das Landschafts- bzw. Ortsbild eingebunden.

Artenvielfalt

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes sowie im südöstlichen Planbereich sind wertvolle Bereiche für die Brutvögel (2010) ausgewiesen. Die Bewertungseinstufung ist im südöstlichen Planbereich allerdings noch offen. In der Bewertung 2006 ist der Status hier z.T. als „lokal“ bewertet worden.

Die Bewertungseinstufung der nordwestlichen Randbereiche kennzeichnet eine „lokale“ Bedeutung.

Diese Bereiche sind jedoch zum überwiegenden Anteil als von Bebauung freizuhaltend festgesetzt. Dies entspricht auch der Zielsetzung der wertvollen Bereiche für Brutvögel.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Bebauung nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

<u>Baudenkmäler</u>
Folgende Baudenkmäler bzw. Gruppen baulicher Anlagen im Planungsgebiet bzw. angrenzend an das Planungsgebiet sind mit dem Planzeichen **„D“** gekennzeichnet:

- Addrup, Hof Steinweg, Unnern esk 6 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit Baumbestand und ehem. Bauerngarten, Wegekapelle)
- Bartmannsholte, Hallenhaus, Zur breiten Wiese 12 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
- Bartmannsholte, Forstschutzhütte, Am Forst
- Bevern, Haus Tapken, Kirchstraße 7, (Wohnhaus)
- Bevern, Kirchstraße 32, (Kirche)
- Bevern, Ehrenmal, Lüscher Str. / Unnern Esk 2 (Ehrenmal)
- Felde, Hallenhaus, Felder Straße 3
- Gut Lage, Dinklager Straße 19, (Herrenhaus mit Graft Gutsgarten)
- Gut Lage, Carumer Str. 9 (Doppelheuerhaus)
- Osteressen, Mühlendeich 2a (Backhaus)
- Osteressen, Hallenhaus, Osteressener Straße 12A (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)
- Osteressen, Backhaus Hof Diers, Osteressener Straße 13
- Uptloh, Hof Diers, Loher Riege 4, (Backhaus, Göpelhaus, Remise)
- Uptloh, Heuerhaus, Unnern Esk 11 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)

- Uptloh, Hallenhaus, Wangerpool 1 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit Eichenallee)

Weitere Baudenkmäler sind der Denkmalliste des Landkreises Cloppenburg zu entnehmen. Bauvorhaben in der Umgebung von Baudenkmälern bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§8 und §11 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Ortsbildprägende Gebäude

Nach Mitteilung des Landkreises Cloppenburg befinden sich im Geltungsbereich weitere Gebäude die als „kulturlandschaftsprägend“ eingestuft werden. Gem. § 35 Absatz 4 Nr. 4 bestehen für die Erhaltung und Nutzung derartiger Gebäude besondere Möglichkeiten. Das trifft auf folgende Gebäude, die mit einem OB (für ortsbildprägend) gekennzeichnet sind, zu:

- Calhorn, Heuerhaus, Calhorner Str. 9
- Addrup, Hofstelle; Kaiserhof 7
- Addrup, Fachwerkhaus, Dinklager Str. 16
- Bartmannsholte, Hofanlage, Bartmannsholter Str. 9

Bodenfunde - Plaggeneschflächen / Archäologische Bereiche

Im Plangebiet befinden sich archäologische Bodendenkmale bzw. Fundstellen. Das betrifft insbesondere die gekennzeichneten „Archäologischen Bereiche“ und „Plaggeneschflächen“. Bei Plaggenesch handelt es sich über Jahrhunderte entstandene Auftragsböden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung und einer höheren Bedeutung für die Landwirtschaft. Erfahrungemäß sind in diesen Bereich auch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit archäologische Funde zu erwarten. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten „Plaggeneschflächen“ und die „Archäologischen Bereiche“ sind den Umweltkarten des Landes Niedersachsen bzw. den Angaben der Denkmalbehörde des Landkreises Cloppenburg entnommen.

5.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre grundsätzlich im gesamten Bereich des Plangebietes die Errichtung von baulichen Anlagen, die gemäß § 35 BauGB auf Grund der Rechtslage bzw. der heutigen Rechtsprechung dort möglich wären oder zugelassen werden könnten, weiterhin möglich. Eine Freihaltung der Landschaft von Anlagen (insbesondere Tierhaltungsanlagen oder z.B. Gewächshäuser) wäre ohne Planung nicht möglich. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden sowie Natur und Landschaft wären durch die v.g. Anlagen weiterhin im gesamten Plangebiet möglich.

5.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase)

5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

Mit dem einfachen Bebauungsplan zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und zur Freihaltung des Außenbereichs werden jedoch insbesondere die Flächen festgesetzt, die zukünftig von einer Bebauung freigehalten werden sollen. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was bereits bisher ohne die Planung hätte entstehen können, ergeben sich daher durch die vorliegende Planung nicht direkt.

Schutzbedürftige Wohngebäude oder Hofstellen, die auch zu Wohnzwecken genutzt werden, sind über das gesamte Plangebiet verstreut vorhanden. Schutzbedürftige Wohngebiete oder Baugebiete mit anderen schutzbedürftigen Nutzungen grenzen an einigen Stellen an das Plangebiet an. All diese Nutzungen sind bei einer möglichen Erweiterung der Tierhaltung mit ihren jeweiligen Schutzansprüchen zu berücksichtigen.

5.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet

<u>Vorhandene Immissionsbelastung durch Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr</u>

Im Plangebiet bestehen entlang der Hauptverkehrsstraßen und im Umfeld der vorhandenen Gewerbebetriebe teilweise erhebliche Belastungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm. Wohngebäude sind im vorliegenden Plangebiet jedoch wie bisher hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit gegenüber Gewerbe- oder Verkehrslärm mit einem Misch- oder Dorfgebiet zu vergleichen. Zusätzlich Baurechte, die über das hinausgehen, was im Außenbereich bereits bisher zulässig war, werden nicht geschaffen. Soweit nach dem vorliegenden Bebauungsplan außerhalb der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ zukünftig Wohnnutzungen oder andere Nutzungen entstehen können, ist, wie bisher, ein ausreichender Schutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

<u>Vorhandende Geruchsbelastung</u>

Durch die innerhalb des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlichen oder auch gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist in deren Umfeld in der Regel mit erheblichen Geruchsbelastungen zu rechnen. Auch hierbei gilt, dass zukünftige Nutzungen, soweit diese in Bereichen liegen, die nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht als „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“ festgesetzt sind, im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme ein bestimmtes Maß an Belastungen hinnehmen müssen. Ihr ausreichender Schutz ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen.

5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld

Bauphase

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von weiterer ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden.

Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich somit nicht direkt durch die Planung.

Betriebsphase

Tierhaltungsanlagen können bisher im gesamten Plangebietsbereich gemäß § 35 BauGB zugelassen werden. Durch die Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan sind diese Vorhaben nur noch innerhalb der von dieser beschränkenden Regelung (Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist) ausgesparten Bereiche möglich. Die übrige überwiegend unbebaute Landschaft soll von weiterer Bebauung freigehalten werden.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich durch die Planung somit nicht.

Die Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten auf die bereits bestehenden Betriebsstandorte kann im Einzelfall jedoch auch zu Belastungen der benachbarten Wohnnutzungen führen. Da die Planung zwar keine neuen zusätzlichen Baurechte schafft aber die tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten auf bestimmte Bereiche beschränkt, wurde für die potenziell immissionsträchtigen Erweiterungen der Tierhaltungsanlagen eine grobe Vorprüfung durchgeführt, ob diese in den dafür vorgesehenen Bereichen auch machbar ist.

Im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags wurden daher zunächst die betrieblichen Erfordernisse der Landwirte und der Tierhaltungsbetriebe eingehend untersucht und Vorschläge für deren bauliche Entwicklung gemacht. Erweiterungen sollten ausschließlich an den Hofstellen oder an den bereits vorhandenen Außenstandorten vorgesehen werden. Dabei wurden die Flächen, auf denen noch eine bauliche Entwicklung stattfinden kann, von der Beschränkung (d.h. der Festsetzung einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche) ausgespart. Was in diesen Bereichen zukünftig möglich ist, richtet sich, wie bereits dargelegt, nach § 35 BauGB sowie insbesondere dem Naturschutzrecht und dem Immissionsschutzrecht. Der vorliegende Bebauungsplan schafft damit keine neuen zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten, die nicht bereits bisher nach § 35 BauGB möglich waren. Was auf den ausgesparten Flächen im Detail möglich ist, z.B. welche Anlagen noch als Nebenanlagen zur Landwirtschaft privilegiert sind und welcher Umfang an Tierhaltung mit welchen Immissionsschutzmaßnahmen bzw. naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen möglich ist, kann abschließend erst im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Die Gemeinde hat durch die Landwirtschaftskammer jedoch in den Fällen, in denen eine Erweiterung der Tierhaltung angestrebt wird und in denen voraussichtlich auch **kein** qualifizierter Bebauungsplan erforderlich ist, bereits eine grobe Vorprüfung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen durchführen lassen. Dies wird für die vorliegende Bauleitplanung als ausreichend angesehen. Das OVG Nds. hat in seinem Urteil vom 10.02.2015 zu einem einfachen Bebauungsplan, der im Gegensatz zum vorliegenden Bebauungsplan sogar bereits Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen festsetzt, dennoch eine Grobabschätzung potenzieller, im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu

bewältigender Auswirkungen auf Mensch und Natur, insbesondere durch Geruchsbelästigungen, für ausreichend befunden und eine konkrete Ermittlung der Emissionen nicht für erforderlich gehalten.

Die grobe Vorprüfung der eingeräumten Erweiterungsmöglichkeiten für Stallanlagen hat an verschiedenen Standorten (siehe Kap. 4.1) ergeben, dass diese bei Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen möglich sind. Da mit dieser Technik trotz Erweiterung der Tierhaltung nicht nur eine Verschlechterung der Situation vermieden, sondern auch eine erhebliche Reduzierung der bisher bestehenden Geruchsbelastung erreicht werden kann. An einzelnen Standorten, an denen ausschließlich Rinderhaltung betrieben wird, bestehen derzeit keine ausreichenden Möglichkeiten der Geruchsminderung, sodass die Erweiterungspotenziale der Rinderhaltung an diesen Standorten, soweit die Immissionswerte bereit überschritten sind, erheblich eingeschränkt sind.

5.4.1.3 Erholungsfunktion

Privilegierte bauliche Anlagen konnten bisher gemäß § 35 BauGB grundsätzlich im gesamten Plangebietsbereich zugelassen werden, soweit ihnen nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sind diese Vorhaben nun nur noch außerhalb der „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“ zulässig.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird somit in weiten Bereichen eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft vor einer zunehmenden Zersiedelung geschützt. Damit wird auch die bestehende Erholungsfunktion der freien Landschaft bewahrt bzw. gesichert.

5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von weiterer ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden. Da damit keine neuen Baurechte geschaffen werden, ergeben sich durch die Planung auch keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

<u>Bauphase</u>

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von weiterer ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden.

Zusätzliche bauliche Anlagen sind danach zukünftig in der Regel nur noch im Umfeld von bereits vorhandenen baulichen Anlagen möglich. Das sind die Flächen, die von der Festsetzung als „Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist“ ausgenommen sind. Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Ortsbild, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich durch die Planung nicht. Im Gegenteil werden große Teile des Plangebietes von Bebauung freigehalten, so dass das bestehende Landschaftsbild vor einer Zersiedelung geschützt wird.

Betriebsphase

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von weiterer ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden.

Der Betrieb der baulichen Anlagen, z.B. der Stallanlagen soweit sie nach den Festsetzungen im Umfeld bestehender Anlagen noch zulässig sind, führt in der Regel nicht zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden.

Auswirkungen auf die Fläche, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung zulässig wäre bzw. entstehen könnte, ergeben sich durch die Planung nicht. Im Gegenteil werden große Teile des Plangebietes von Bebauung freigehalten bzw. als nicht überbaubar festgesetzt, so dass das die Fläche vor einer Zersiedelung geschützt wird.

Boden / Wasser

Bauphase

Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB (z.B. Tierhaltungsanlagen) können bisher im gesamten Plangebietsbereich grundsätzlich zugelassen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sind diese Vorhaben nur noch innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche zulässig.

Auswirkungen auf den Boden und das Wasser, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der vorliegenden Planung somit nicht.

Betriebsphase

Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB (z.B. Tierhaltungsanlagen) können bisher im gesamten Plangebietsbereich grundsätzlich zugelassen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sind diese Vorhaben nur noch innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche zulässig.

Auswirkungen auf den Boden und das Wasser, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der vorliegenden Planung somit nicht.

5.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB (z.B. Tierhaltungsanlagen) können bisher im gesamten Plangebietsbereich grundsätzlich zugelassen werden. Durch den vorliegen-

den Bebauungsplan sind diese Vorhaben nur noch innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche zulässig.

Auswirkungen auf das Klima und die Luft, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der vorliegenden Planung somit nicht.

Betriebsphase

Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB (z.B. Tierhaltungsanlagen) können bisher im gesamten Plangebietsbereich grundsätzlich zugelassen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sind diese Vorhaben nur noch innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche zulässig.

Auswirkungen auf das Klima und die Luft, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der vorliegenden Planung somit nicht.

5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Bauphase

Da mit der vorliegenden Planung keine zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten und damit keine zusätzlichen Eingriffe für Arten und Lebensgemeinschaften vorbereitet werden, sind sowohl zusätzliche Beeinträchtigungen als auch die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Die Freihaltung bisher unbebauter Landschaft von einer ungesteuerten Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) insbesondere auch der vorhandenen Waldflächen und der regional schutzwürdigen Bereiche, die eine besondere Bedeutung für den Artenschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen können, kommt der Zielsetzung des Artenschutzes entgegen.

Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld von bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Betriebsphase

Die Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten auf die bereits bestehenden Betriebsstandorte kann im Einzelfall jedoch zu Belastungen von benachbarten Biotopen insbesondere von Waldflächen führen. Da die Planung zwar keine neuen zusätzlichen Baurechte schafft aber die tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten auf bestimmte Bereiche beschränkt, wurde für die potenziell immissionsträchtigen Erweiterungen der Tierhaltungsanlagen eine grobe Vorprüfung durchgeführt, ob diese in den dafür vorgesehenen Bereichen auch machbar ist.

Im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags wurden zunächst die betrieblichen Erfordernisse der Landwirte und der Tierhaltungsbetriebe eingehend untersucht und Vorschläge für deren bauliche Entwicklung gemacht. Erweiterungen sollten ausschließlich an den Hofstellen oder an den bereits vorhandenen Außenstandorten vorgesehen werden. Dabei wurden die Flächen, auf denen noch eine bauliche Entwicklung stattfinden kann, von der Beschränkung (d.h. der Festsetzung einer von Bebauung freizuhal-

tenden Fläche) ausgespart. Was in diesen Bereichen zukünftig möglich ist, richtet sich, wie bereits dargelegt, nach § 35 BauGB sowie insbesondere dem Naturschutzrecht und dem Immissionsschutzrecht. Der vorliegende Bebauungsplan schafft damit keine neuen zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten, die nicht bereits bisher nach § 35 BauGB möglich waren. Was auf den ausgesparten Flächen im Detail möglich ist, z.B. welche Anlagen noch als Nebenanlagen zur Landwirtschaft privilegiert sind und welcher Umfang an Tierhaltung mit welchen Immissionsschutzmaßnahmen bzw. naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen möglich ist, kann abschließend erst im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Die Gemeinde hat durch die Landwirtschaftskammer jedoch in den Fällen, in denen eine Erweiterung der Tierhaltung angestrebt wird und in denen voraussichtlich auch **kein** qualifizierter Bebauungsplan erforderlich ist, bereits eine grobe Vorprüfung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen durchführen lassen. Diese grobe Vorprüfung der zu erwartenden Stickstoffbelastung angrenzender Waldflächen oder geschützter Biotope, für die auch ohne qualifizierte Bauleitplanung mögliche Erweiterung der Tierhaltung, hat ergeben, dass in den meisten Fällen durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

5.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander.

Mit der vorliegenden Planung soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet weitgehend von weiterer ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden.

Auswirkungen, die über das hinausgehen, was auch ohne Planung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung daher nicht.

Insgesamt wird deshalb mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter aufgrund der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

5.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Durch die mit dem vorliegenden Bebauungsplan vorgesehene weitgehende Freihaltung des Außenbereichs von privilegierten Bauvorhaben ergeben sich keine Risiken für die Umwelt.

5.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die geplante Freihaltung der Landschaft von Gebäuden, insbesondere von Tierhaltungsanlagen, dient auch dem Schutz der kulturhistorisch bedeutsamen Eschflächen. Diese bleiben weitgehend in ihrem traditionellen von Bebauung freien Erscheinungsbild erhalten. Gleichzeitig bleiben somit archäologische Spuren, die sich unter den Eschböden befinden können, ebenfalls erhalten.

In großen Bereichen des Plangebietes wird eine Bebauung ausgeschlossen, sodass eventuell jetzt mögliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern in Zukunft im überwiegenden Plangebiet ausgeschlossen sind.

Baudenkmale

Die im Plangebiet vorhandenen Baudenkmale sowie die von der Denkmalbehörde benannten „ortsbildprägenden Gebäude“ sind entsprechend der Stellungahme der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Cloppenburg in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.

Soweit bauliche Erweiterungen an den vorhandenen Hofstellen oder Stallstandorten durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen sondern weiterhin zulässig sind, müssen die einzelnen Fragen des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet befinden sich darüber hinaus archäologische Bodendenkmale bzw. Fundstellen. Das betrifft insbesondere die gekennzeichneten „Archäologischen Bereiche“ und „Plaggeneschflächen“. Erfahrungemäß sind in diesen Bereich auch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit archäologische Funde zu erwarten.

Für die Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege sind insbesondere die folgenden Hinweise in der Planzeichnung zu beachten:

„Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde} gemacht werden, sind diese gemäß§ 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Referat Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15,Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

„Plaggeneschflächen / Archäologische Bereiche

Für Bauvorhaben im Umfeld der „Plaggeneschflächen“ und „Archäologischen Bereiche“ ist vor Baubeginn durch den Verursacher die archäologische Qualität der Bauflächen (z.B. durch Prospektion) zu überprüfen. Für die Überprüfung bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 Nieders. Denkmalschutzgesetz).“

Der Umfang und die Notwendigkeit von Voruntersuchungen sind abschließend im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

5.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 Abs.6 Nr.7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarte Plangebiete

Mit der vorliegenden Planung soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden. Erhebliche Auswirkungen, die über das hinausgehen was auch ohne Planung zulässig wäre bzw. entstehen könnte, ergeben sich durch die Planung nicht direkt. Aufgrund der Planung kann es daher auch nicht unmittelbar zu einer Kumulierung mit Auswirkungen anderer Planungen oder Vorhaben kommen.

Soweit zukünftig Vorhaben in den Bereichen durchgeführt werden, die außerhalb der durch den vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ liegen, sind die möglichen Kumulationseffekte, wie bisher, im Rahmen des bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall kann es insbesondere bei Tierhaltungsanlagen zu erheblichen Kumulationseffekten durch die Geruchsbelastungen kommen.

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurde daher eine grobe Machbarkeitsprüfung für mögliche Erweiterungsabsichten hinsichtlich der Geruchsbelastung durchgeführt. Dabei wurden auch die Kumulationseffekte durch benachbarte vorhandene Stallanlagen berücksichtigt. (siehe auch Kap. 4.1 und 5.4.1.2)

5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Plangebiet sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bis auf 3 Naturdenkmale und das Landschaftsschutzgebiet „Calhorner Mühlenbachtal zwischen Cappeln und Lager Hase“ keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet.

5.4.6.2 Besonderer Artenschutz

Mit der vorliegenden Planung soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden. Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB sind im Plangebiet somit zukünftig nur noch im Bereich von Flächen, die außerhalb der „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ liegen zulässig.

Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

Im Einzelfall ist nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld von bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im Rahmen der jeweiligen

Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes detailliert zu untersuchen und angemessen zu berücksichtigen.

Waldflächen und sonstige schutzwürdige Bereiche, die eine besondere Bedeutung für den Artenschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen könnten, wie z.B. die im Kapitel 5.1.2 „Landschaftsrahmenplan“ aufgeführten Flächen, sind jedoch zum weit überwiegenden Teil als „Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind“ festgesetzt. Die Freihaltung von Bebauung dieser für Natur und Landschaft wertvollen Bereiche wirkt sich grundsätzlich günstig auf die Tierwelt aus. Im Bereich der ansonsten vorhandenen Ackerflächen ist lediglich mit dem Vorhandensein sogenannter „Allerweltsarten“ zu rechnen, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Mit der Freihaltung auch dieser Flächen werden Beeinträchtigungen für die Fauna, die durch Immissionen von Stallanlagen sowie dem damit einhergehenden zusätzlichen Verkehr entstehen könnten, vermieden.

Da eine ergänzende Bauung nahezu ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen/Stallanlagen und intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen möglich bleiben soll, sind erhebliche Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften nicht zu erwarten.

In späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 35 BauGB ist zu gegebener Zeit der Artenschutz entsprechend zu berücksichtigen.

5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) ist bzw. wird, falls erforderlich, durch den Anschluss an die zentrale Kläranlage sowie das Abfallentsorgungssystem durch den Landkreis bzw. den Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) ist jedoch möglich. Hierzu wird auch auf das **Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)** verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind negative Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes ergeben sich durch die Planung nicht. Im Bereich des Plangebietes wird jedoch weitgehend eine Bebauung ausgeschlossen und somit die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung

der Flächen gesichert, was einem verstärkten Klimawandel entgegengewirkt (z.B. Bindung von CO_2).

5.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

5.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Planung soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von ungesteuerter Bebauung (d.h. den im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegierten Vorhaben) freigehalten werden. Zu diesem Zweck werden mit Hilfe des einfachen Bebauungsplanes Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind.

Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung trifft, erfüllt er nicht die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan). Nach § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben damit, soweit sie nicht den Festsetzungen widersprechen, weiterhin nach § 35 BauGB.

Da keine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, sind auf Grund des Bebauungsplanes auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Da somit § 35 BauGB weiterhin gilt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 14 Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG weiterhin unmittelbar im Baugenehmigungsverfahren und nicht im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.

5.5.2 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

<u>Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB</u>

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung werden im überwiegenden Plangebiet Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind und damit der Außenbereich von ungesteuerter privilegierter Bebauung freigehalten. Die Festsetzung dient damit auch der Bodenschutzklausel.

5.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebiet von weiterer ungesteuerter Bebauung (im Außenbereich privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB) freigehalten werden. Da damit keine neuen Baurechte geschaffen werden, ergeben sich durch die Planung auch keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Soweit sich bauliche Anlagen (die außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen entstehen könnten) innerhalb eines Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV),

befinden oder geplant sind, ist deren Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zu prüfen.

5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits in Kap. 2.3 erläutert, hat die Gemeinde Essen unterschiedliche Planungsmöglichkeiten geprüft. Um das Ziel, den überwiegenden Bereich der Landschaft vor einer Zersiedelung insbesondere durch Tierhaltungsanlagen zu bewahren, sind jedoch keine sinnvollen die Umwelt weniger belastenden Alternativen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erkennbar. Die betroffenen Landwirte sind im Vorfeld der Planung zu ihren Entwicklungsabsichten befragt worden. Diese sind, soweit möglich, bei der Planung berücksichtigt. Zum Schutz der Bevölkerung und der Landschaft sieht die Gemeinde daher keine sinnvollen Alternativen zur vorliegenden Planung.

5.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

5.8.1 Methodik

Es wurde kein spezielles Modell zur Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft angewandt, da die Eingriffsregelung erst auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabengenehmigung abzuarbeiten ist.

Für Bereiche, in den potenziell eine Erweiterung von Tierhaltungsanlagen auch ohne qualifizierte Bauleitplanung denkbar ist, wurde durch die Landwirtschaftskammer eine grobe Vorprüfung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der GIRL und einer Abschätzung der Stickstoffimmissionen durchgeführt.

Verbleibende Konflikte können abschließend sinnvoll aber auch ausreichend im Rahmen der Vorhabenplanung gelöst werden können, wenn z.B. die geplante Tierart, Tierzahl und die Haltungsform bekannt sind.

5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden keine konkreten Maßnahmen vorbereitet, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in den überbaubaren Bereichen ist weiterhin gemäß § 35 BauGB geregelt. Weitere Umweltauswirkungen können im Rahmen von bau- bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Ein Monitoring auf Ebene der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen große Teile im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Essen von baulichen Anlagen (in erster Linie Tierhaltungsanlagen) freigehalten werden. Dadurch soll die hier vorhandene, freie unbebaute Landschaft erhalten bleiben.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt. Große Bereiche des Plangebietes werden als von Bebauung freizuhaltend festgesetzt, so dass hier keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch bauliche Anlagen mehr möglich sind, die gemäß § 35 BauGB vor der Planung bisher noch möglich gewesen wären oder hätten zugelassen werden können.

Innerhalb der übrigen Bereiche sind keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der zulässigen Bebauung getroffen. Hier ist für die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen weiterhin der § 35 des BauGB anzuwenden. Hier sowie bei den übrigen ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Anlagengenehmigung die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 35 BauGB zu prüfen und die einschlägigen Gesetze und Richtlinien, wie bisher, anzuwenden.

5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Ausgabe August 1998
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer 2015 bis 2019)
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 16.03.2018
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg (1998)
- Landschaftsplan der Gemeinde Essen (1995)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVER, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021)

6 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind in der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Durch die Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen wird die freie unbebaute Landschaft im Plangebiet in großen Bereichen erhalten und vor einer Zersiedelung durch Anlagen, die gemäß § 35 BauGB zulässig wären oder zugelassen werden könnten, geschützt. Die erheblich betroffenen tierhaltenden Betriebe sind zu ihren Entwicklungsabsichten befragt worden. Die Entwicklungsabsichten sind im Rahmen der Planung unter Beachtung der festgelegten Kriterien und der Planungsziele berücksichtigt worden. Insbesondere die Einschränkung der Möglichkeit für kleinere, nicht unter die UVP-Pflicht fallende gewerbliche Stallanlagen im Außenbereich zu errichten erscheint angesichts der bereits erreichten Tierdichte als angemessen. Unzumutbare Härten sind für die betroffenen Betriebe daher nicht zu erwarten.

Da der in Teilbereichen vorhandene kulturhistorisch wertvolle Esch durch die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche besonders geschützt wird, sind erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- oder Sachgütern (insbesondere Bodendenkmale) in der Regel nicht zu erwarten. Bei konkreten Baumaßnahmen, die im Bereich von kulturhistorisch wertvollen Böden (Esch) durchgeführt werden sollen, können bei Bedarf noch vor Beginn der Maßnahme archäologische Untersuchungen durchgeführt werden.

Durch die Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für die vorhandenen Hofstellen und Stallstandorte auf deren unmittelbares Umfeld, kann es teilweise jedoch auch zu Konflikten mit benachbarter Wohnbebauung, benachbarten Waldbeständen oder geschützten Landschaftsbestandteilen (z.B. Wallhecken) kommen. Erweiterungen der Tierhaltung ist jedoch nur in Einzelfällen ohne qualifizierte Bauleitpläne möglich. Eine grobe Vorprüfung der dabei zu erwartenden Immissionsbelastungen, hat ergeben, dass in fast allen Fällen durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann, sodass mögliche Konflikte in der Regel als lösbar erscheinen.

Der Freihaltung der Landschaft kann daher bei Berücksichtigung der möglichen Schutz- und / oder Vermeidungsmaßnahmen der Vorrang vor den anderen Belangen (Wald, Eschfläche oder Immissionssituation) eingeräumt werden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher umgesetzt werden.

7 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Essen hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe wurden neben einer Befragung durch die Landwirtschaftskammer (LWK) zusätzlich auch durch Anschreiben der Gemeinde und Zusendung eines ihren jeweiligen Standort betreffenden Ausschnitts des landwirtschaftlichen Fachbeitrages beteiligt.

b) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Gemeinde hat die Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB bei der öffentlichen Auslegung und bei der erneuten eingeschränkten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingeholt.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.02.2018 bis .21.03.2018 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Essen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden den Planunterlagen zur Auslegung beigefügt:

- Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 12.01.2017
- Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 07.12.2016
- Niedersächsische Betriebe für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 08.12.2016
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 07.12.2016

d) Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Essen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden den Planunterlagen zur erneuten Auslegung beigefügt:

- Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 12.01.2017 sowie 16.03.2018
- Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 07.12.2016 sowie 13.03.2018
- Niedersächsische Betriebe für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 08.12.2016
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 07.03.2018
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 07.12.2016

e) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom .....

Essen, den .....

Bürgermeister

8 Anlagen

Karte des Landkreises mit Waldflächen und Wallhecken

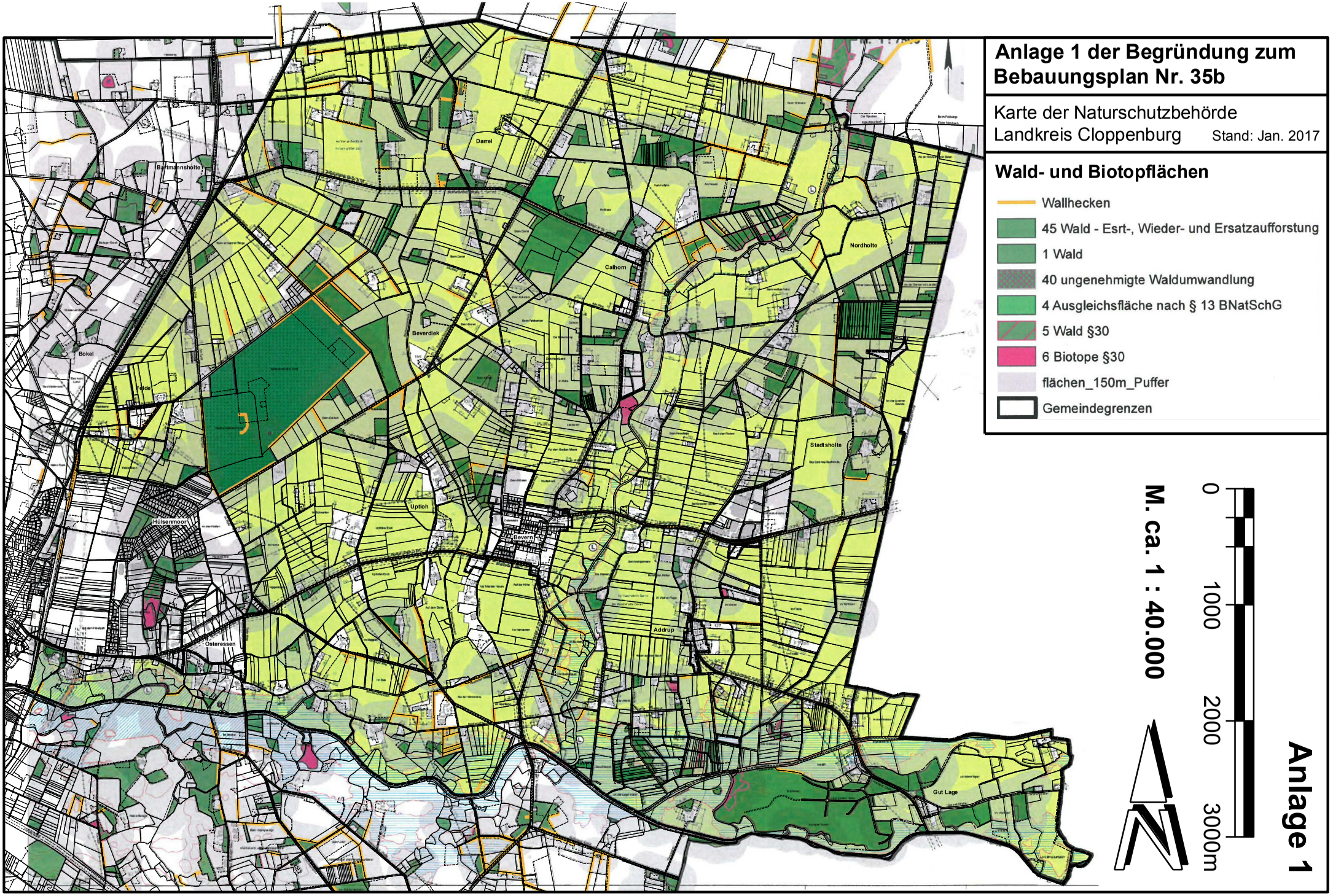
Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35b
Karte der Naturschutzbehörde
Landkreis Cloppenburg
Stand: Jan. 2017
Wald- und Biotopflächen
Wallhecken
45 Wald - Esrt-, Wieder- und Ersatzaufforstung
1 Wald
40 ungenehmigte Waldumwandlung
4 Ausgleichsfläche nach § 13 BNatSchG
5 Wald §30
6 Biotope §30
flächen_150m_Puffer
Gemeindegrenzen
0
1000
2000
3000m
M. ca. 1 : 40.000
Anlage 1
Darrel
Beltmannsholte
Calhorn
Nordholte
Beverdiek
Bokel
Felde
Stadtsholte
Uptloh
Hülsenmoor
Bevern
Osteressen
Addrup
Gut Lage